

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 65 (1987-1988)

Artikel: Bruder Klaus als politischer Ratgeber und die Tagsatzungsverhandlungen in Stans 1481
Autor: Walder, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BRUDER KLAUS ALS POLITISCHER RATGEBER UND DIE TAGSATZUNGS- VERHANDLUNGEN IN STANS 1481

ERNST WALDER *

Was wissen wir über Wirken und Einfluß des Bruder Klaus im politischen Leben seiner Zeit, worauf gründet sich unser Wissen darüber und welche Grenzen sind ihm durch die Art der Überlieferung gesetzt? Vor diese Fragen ist man durch unser Thema zunächst gestellt, und das bestimmt den zweiteiligen Aufbau des Vortrages. In einem kürzeren ersten Teil, unter dem Titel «Der politische Ratgeber», wird zunächst zur Frage der Überlieferung des politischen Wirkens des Niklaus von Flüe Stellung genommen, – speziell zu drei Themen: 1. zur Problematik der überlie-

* Text des Festvortrages, welcher an der aus Anlaß des 500. Todesjahres des Niklaus von Flüe vom Deutschen Geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg veranstalteten Jubiläumsfeier am 15. Dezember 1987 in Freiburg gehalten wurde. Der Abdruck gibt den bis auf ein paar Retuschen unveränderten gesprochenen Text und fügt Belege und Ergänzungen in Fußnoten und in einem Anhang hinzu. Während des Vortrages wurde auf Quellenauszüge und Übersichten verwiesen, die den Zuhörern auf vervielfältigten Blättern vor Augen waren; von diesen Vortragsbeilagen wurden Teile in den Anhang des Abdrucks übernommen (I 1–3 und V).

Abkürzung für das häufig zitierte grundlegende Quellenwerk: DURRER I und II = *Bruder Klaus. Die ältesten Quellen über den seligen Nikolaus von Flüe, sein Leben und seinen Einfluß, gesammelt und erläutert und im Auftrage der hohen Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Kernwald auf die fünfhundertste Wiederkehr seiner Geburt herausgegeben von Dr. Robert DURRER*, Sarnen 1917–1921, 2 Bände. Unveränderter Nachdruck von 1981. – Der von P. Rupert AMSCHWAND OSB bearbeitete Ergänzungsband: *Bruder Klaus. Ergänzungsband zum Quellenwerk von Robert Durrer*, herausgegeben von der Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald zum 500. Todestag von Bruder Klaus 1987, Sarnen 1987, enthält keine neuen Zeugnisse über das politische Wirken des Bruder Klaus.

ferten politischen Räte des Bruder Klaus, 2. zu den zeitgenössischen Zeugnissen eines politischen Wirkens des Bruder Klaus, 3. zur Entwicklung der Vorstellung von Bruder Klaus als Vermittler und Friedensstifter auf der Tagsatzung zu Stans 1481. Im Hauptteil, über «Bruder Klaus und das Friedenswerk von Stans 1481», werden Ergebnisse der im Rahmen eines Forschungsauftrages durchgeführten Untersuchungen zur Frage der Vermittlertätigkeit des Bruder Klaus in der eidgenössischen Krise von 1477 bis 1481 vorgetragen.

I. Der politische Ratgeber

1. Zur Problematik der überlieferten politischen Räte des Bruder Klaus

Sowohl 1981, anlässlich der offiziellen Feier zum 500-Jahr-Jubiläum des Stanser Verkommnisses, wie 1987, anlässlich des offiziellen Tages zur Erinnerung an den vor 500 Jahren erfolgten Tod des Niklaus von Flüe, ist von höchster politischer Stelle der Eidgenossenschaft an die politischen Räte des Bruder Klaus erinnert worden, an ihren «bleibenden staatspolitischen Gehalt», wie Bundesrat Arnold Koller in seiner Ansprache in Sachseln, am 27. September 1987, sich ausdrückte¹. Zur Veranschaulichung der Problematik der bei diesen Anlässen in Erinnerung gerufenen politischen Ratschläge des Bruder Klaus sei an die Gedenkrede angeknüpft, die 1981 Bundespräsident Kurt Furgler an der Erinnerungsfeier in Stans gehalten hat². Der hohe Magistrat würdigte darin Bruder Klaus als den «Friedensstifter, Einiger,

¹ *Documenta 3*, 1987, herausgegeben von der Bundeskanzlei, S. 11/12: Der Friedensstifter Bruder Klaus. Ansprache von Bundesrat Arnold Koller, Vorsteher des Militärdepartementes, anlässlich des offiziellen Gedenktages im 500. Todesjahr von Niklaus von der Flüe, Sachseln, den 27. September 1987.

² *Documenta 3*, 1981, herausgegeben von der Bundeskanzlei, S. 3/4: 500 Jahre Stanser Verkommnis. Ansprache von Bundespräsident Kurt Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, an der Jubiläumsfeier in Stans, Stans, 12. Juli 1981.

Ratgeber und Staatsmann», der nicht nur vor 500 Jahren den Eidgenossen «mit seinem weisen Rat in letzter Stunde geholfen» habe, sondern der als politischer Ratgeber «in unserm Lande die großen Linien einer christlichen Politik vorgezeichnet» habe. Es seien «Ratschläge von brennender Aktualität», «einfache staatsmännische Weisheiten von zeitlosem Wert, die volles Gehör auch am Ende eines ereignisvollen Jahrtausends verdienen. Hören wir doch einige dieser Sätze», fuhr der bundesrätliche Redner fort, und er zitierte: «Macht den Zaun nicht zu weit, damit ihr desto besser in Frieden, Ruh' und Einigkeit bleiben möget. – Lasset euch nicht gelüsten, Krieg zu führen, doch wenn euch jemand überfallen wollte, dann streitet tapfer für die Freiheit und das Vaterland. – Laßt Eigennutz, Mißgunst, Neid und Parteiung unter euch nicht aufkommen. – Haltet zusammen!»

Das in dieser Aufzählung an erster Stelle angeführte Mahnwort «Machet den Zaun nicht zu weit» ist wohl der bekannteste der überlieferten politischen Räte des Bruder Klaus, ja für die meisten überhaupt die einzige politische Äußerung des Eremiten, die ihnen bei der Nennung seines Namens – außer der Friedensvermittlung in Stans – einfällt. In Peter Dürrenmatts «Geschichte der Schweiz» von 1976 macht das vielzitierte Wort den eigentlichen Kern der Botschaft aus, die Bruder Klaus durch den Pfarrer Heimo am Grund an die zerstrittenen Eidgenossen übermittelten ließ: «Als der böse Zeitgeist den Bund zu sprengen drohte, fand Bruder Klaus das ausschlaggebende Wort: ‹Stecket den Zunnid zu wit!› Er übergab den eidgenössischen Boten durch den Mund des Pfarrers im Grund seine Losung, die hernach zum Schicksal der Eidgenossenschaft wurde: Ihr seid nicht zur Größe äußerer Macht berufen, sondern zur Freiheit innerhalb klar gesteckter Grenzen ...»³ Das Wort wäre also zu einem Zeitpunkt und in einer Situation gesprochen worden, als es darum ging, die widerstrebenden Länder für einen Bund mit Freiburg und Solothurn, also für eine Ausdehnung, Ausweitung der Eidgenossenschaft zu gewinnen! Ein schwer nachvollziehbarer Gedanke.

Doch auch abgesehen davon sind Zweifel an der Echtheit des Worts – echt im Sinne eines von Bruder Klaus selbst stammenden Ausspruchs – angebracht. Der Ausspruch begegnet zum ersten

³ Peter DÜRRENMATT, *Schweizer Geschichte*, Band 1, Zürich 1976, S. 220.

Mal in der Bruderklausen-Biographie des Luzerner Chronisten Hans Salat, die dieser 1537, also 50 Jahre nach dem Tode des Eremiten, verfaßt und im Druck herausgegeben hat⁴. Robert Durrer, der geniale Nidwaldner Historiker, dem wir das grundlegende Quellenwerk über Leben und Wirken des Bruder Klaus verdanken, hat bereits vor 70 Jahren darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Überlieferung der dem Niklaus von Flüe zugeschriebenen Aussprüche «zeit- und parteigemäße Retuschen und Umdeutungen unterliefen», und daß darunter vielleicht auch «die angebliche Warnung, den Zaun der Eidgenossenschaft zu erweitern», gehöre; denn ihr erstes Auftreten bei Salat im Jahre 1537 falle zeitlich zusammen mit den Bestrebungen Genfs, in den schweizerischen Schutzkreis zu treten, und mit dem Widerstand der Katholiken, die Neuerwerbungen Berns im Waadtland als eidgenössisches Territorium anzuerkennen⁵.

Nicht nur die Mahnung an die Eidgenossen, den Zaun nicht zu weit zu machen, auch die andern politischen Ratschläge, die in der bundesrätlichen Rede von 1981 als Sätze von Bruder Klaus angeführt werden, finden sich in der zitierten Form zum ersten Mal in der Bruderklausen-Vita des Hans Salat (zum Beispiel die Mahnung, 1981: «Lasset euch nicht gelüsten, Krieg zu führen; doch wenn euch jemand überfallen wollte, dann streitet tapfer für die Freiheit und das Vaterland»; Salat 1537: «Nemend üch nit für zu kriegen; ob aber üch iemand überfallen wett, dann striwend dapferlich für üwer friheit und vatterland»). Natürlich handelt es sich bei diesen Zitaten Salats nicht einfach um Erfindungen; er schöpfte auch inbezug auf die von ihm mitgeteilten politischen Räte des Bruder Klaus aus mündlicher und schriftlicher Tradition; er hat das, was er darüber erfuhr und darunter sich vorstellte, in die klassische Form gebracht, die sich dem Gedächtnis der Nachwelt eingeprägt hat. Doch was hat Bruder Klaus wirklich gesagt? Der Historiker, der danach fragt, sieht sich vor die Aufgabe gestellt, vom tradierten Wort her durch die verschiedenen Phasen und die möglichen «Retuschen und Umdeutungen» der Überlieferung hindurch zu der Aussage vorzustoßen, die –

⁴ DURRER II, S. 668–691; S. 685 der Abschnitt «Wann ein Eidgnoschaft wz beschwert, Hand si brüder Clausen radts begert».

⁵ DURRER I, S. XXXI.

nachweislich oder vermutlich – als das eigene Wort des Bruder Klaus am Ursprung der Überlieferung steht. Wie schwierig dies angesichts der prekären Quellenlage ist, darf nicht verschwiegen werden. Zwei erhaltene Schreiben des Niklaus von Flüe – von ihm diktiert, da er nicht schreiben konnte, aber zur Beglaubigung mit seinem Siegel versehen – sind die beiden einzigen Dokumente, in denen über die politischen Räte, die er erteilt habe, nicht nur berichtet wird, sondern in denen er selber, mit seinen eigenen Worten, zu uns spricht. Das eine ist sein Brief vom 30. Januar 1482 an Bürgermeister und Rat der Stadt Konstanz, die ihn um Fürbitte und Vermittlung in ihrem Streit mit den Eidgenossen wegen des Landgerichts im Thurgau gebeten hatte⁶; das andere ist sein Brief vom 4. Dezember 1482 an Schulteß und Rat von Bern, in welchem er diesen für ein Geschenk von 40 Pfund zugunsten seiner Kaplaneistiftung dankte⁷.

Beide Schreiben sind, mit den in ihnen enthaltenen echten Bruderklausen-Worten, für die Beantwortung der Frage nach der Vermittlertätigkeit des Bruder Klaus im Burgrechtsstreit, und speziell während der Tagsatzungsverhandlungen in Stans 1481, wichtig, wie zu zeigen sein wird.

2. Zu den zeitgenössischen Zeugnissen eines politischen Wirkens des Niklaus von Flüe

Auf die drei einzigen Urkunden aus der Zeit vor 1467, in denen sein Name erwähnt wird, und auf seine damalige Stellung im politischen Leben, ist hier nicht näher einzugehen⁸. Zu wirkli-

⁶ DURRER I, S. 183, Faksimile S. 187.

⁷ DURRER I, S. 209/210, Faksimile S. 215.

⁸ Die erste Urkunde, von 1457, zeigt «Claus von Flü» zusammen mit Erni Rohrer, als Anwalt, ersten Vertrauensmann der Gemeinde Sachseln in einem Prozeß, den die Gemeinde vor dem Gericht der Fünfzehn wegen eines umstrittenen Zehntens mit ihrem Kirchherrn führte (DURRER I, S. 10–12); die zweite Urkunde, von 1459, zeigt ihn als Zeugen in einem Rechtsgeschäft (DURRER II, S. 1009–1011); die dritte, von 1462, als Vertreter Obwaldens in einem Urteilspruch, den die vier Kastvogteiorte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden im Streit zwischen dem Kloster Engelberg und den Pfarrgenossen von Stans wegen des von beiden Seiten beanspruchten Kollaturrechts fällten (DURRER I, S. 18–19). Aus dieser dritten Urkunde, und zum Teil aus der zweiten, ließ sich nach Robert Durrer indirekt auf eine Mitgliedschaft des Niklaus von Flüe im Rat und

cher politischer Bedeutung gelangte Niklaus von Flüe, nachdem er seine politischen Ämter niedergelegt hatte und 1467 der inneren Stimme, die er als den Ruf Gottes begriff, endgültig gefolgt war – als Einsiedler im Ranft, als Bruder Klaus.

In Robert Durrers Quellenwerk finden sich rund zwei Dutzend Dokumente aus der Zeit von 1467 bis 1487, die den Einsiedler ins politische Leben jener Jahre einbezogen und darin wirksam zeigen⁹. Auffällig ist die Verteilung dieser unmittelbaren Zeugnisse eines (teils offenkundigen, teils zu vermutenden) politischen Einflusses und Wirkens des Niklaus von Flüe auf die zwanzig Jahre seines Einsiedlerlebens: das früheste ist von 1473, das letzte von 1483, zwei datieren von 1478, die meisten – über zwanzig – stammen aus den Jahren 1481 und 1482. Von diesen beziehen sich mehr als die Hälfte direkt oder indirekt auf den Burgrechtsstreit, die Tagsatzungsverhandlungen in Stans und deren erfolgreichen Abschluß mit dem Stanser Verkommnis und dem Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn. Schon daraus ist zu ersehen, daß dem mit diesen Stichworten bezeichneten Geschehen eine zentrale Bedeutung im Rahmen der gesamten politischen Wirksamkeit des Bruder Klaus zukommt.

Die Dokumente aus dem Jahr 1478 – über Sendungen von Luzerner Ratsherren in den Ranft (gemäß Eintragungen im Luzerner Rechnungsbuch)¹⁰ und über eine geplante politische Wallfahrt der Entlebucher zu Bruder Klaus (nach einer Zeugenaussage im Amstaldenprozeß)¹¹ – gehören ebenfalls in den Zusammenhang des Burgrechtsstreits. Das auf 1473 datierte erste Dokument dagegen ist allein bemerkenswert als Beispiel dafür,

im Gericht des Kantons schließen, was mit entsprechenden Aussagen in späteren Berichten, aus der Zeit nach 1467, übereinstimmt. Unzutreffend aber ist die Angabe, die sich noch in neuesten Darstellungen findet, daß Niklaus von Flüe seinen Kanton «auf der Tagsatzung» vertreten habe. Vertreter Obwaldens auf den eidgenössischen Tagsatzungen waren, nach Ausweis der erhaltenen Akten, ausnahmslos regierende Landammänner und Altlandammänner – in den 50er und 60er Jahren Klaus von Einwil, Heinrich Furrer, Hans Heinzli. Zu den politisch führenden Männern des Kantons, welche die eidgenössische Politik mitbestimmten, hat Niklaus von Flüe nicht gehört.

⁹ Im Quellenwerk von DURRER die Nummern 13 (1473), 19, 20 (1478), 25, 26, 29, 30, 31 (1481), 34, 35, 36, 37, 38, 39, 42 (1482), 46 (Juni und Juli 1483).

¹⁰ DURRER I, S. 75.

¹¹ DURRER I, S. 77.

wie neben volkstümlichen auch wissenschaftlich begründete Legenden entstehen können. Das fragliche Dokument ist nicht ein Aktenstück, sondern ein Gegenstand: ein heute verschollener, im 17. Jahrhundert, zur Zeit der Kanonisationsprozesse, noch vorhandener und in den Prozeßakten beschriebener Kelch mit dem Wappen des Erzherzogs Sigmund von Österreich und der Jahrzahl 1473. Dieser nicht mehr vorhandene Kelch wurde für Durrer zum Beleg für eine mögliche Mitwirkung des Einsiedlers beim Zustandekommen der Ewigen Richtung zwischen Österreich und den Eidgenossen von 1474, worüber seit 1473 verhandelt worden sei¹². Es geschah dann, was den scharfsinnigen Deduktionen des Nidwaldner Historikers auch sonst vielfach widerfuhr: daß nämlich, was er auf Grund einer ungewöhnlichen Quellenkenntnis und Kombinationsgabe als denkbar und möglich darstellte, in diesem Fall seine Vermutung einer «ersten geheimen Wirksamkeit» des Bruder Klaus im Jahr 1473, bei den späteren Darstellern zum historischen Faktum ohne Wenn und Aber wurde¹³.

¹² In Gundelfingens Bruderklausen-Leben von 1488 und fast wörtlich gleich in den Beatifikationsakten von 1591 wird berichtet, daß der Erzherzog und seine Gattin die Kapelle im Ranft «mit kostlichen Kelchen und andern Kirchenzierden» begabt hätten. Aus der Jahrzahl auf dem Kelch schloß dann Eichorn im Kommentar zu seiner Ausgabe von Wölflins Bruderklausen-Biographie 1608, daß die Schenkung im Jahr 1473 erfolgt sei (was kein zwingender Schluß war). Ausgehend von diesen Angaben (zusammengefaßt im Quellenwerk I, S. 50, und II, S. 1219) fragte DURRER nach dem politischen Zusammenhang, dem das Geschenk angehören könnte, und er teilt uns das Ergebnis seiner Überlegungen mit folgenden Worten mit: «Ins Spätjahr 1473 fallen die ersten Schritte zur Anbahnung eines Ausgleichs zwischen Österreich und den Eidgenossen, zu welchem die burgundischen Verhältnisse den Erzherzog geneigt machten. Der Kelch mit dem herzoglichen Wappen und dieser ominösen Jahrzahl scheint darauf hinzudeuten, daß schon damals der Einfluß des berühmten Eremiten gesucht wurde, um die Abneigung der Urschweizer, und besonders der Unterwaldner, gegen den alten Erbfeind zu beschwichtigen». Die Kontaktnahme sei offenbar nicht in offizieller Form erfolgt. Den Weg, der gewählt wurde, verrate vielleicht die Notiz in den Annalen des Johannes Thithemius (von 1511/13), daß Sigmund seinen Leibarzt Dr. Burkhard von Hörneck in den Ranft geschickt habe, um das wunderbare Leben des Einsiedlers zu ergründen. Durrer nahm in einem letzten Gedankenschritt an, daß diese Sendung in das Jahr 1473 fiel und daß damit ein politischer Auftrag verbunden war, welcher die erstrebte Ewige Richtung betraf (DURRER I, S. 51/52).

¹³ So jüngst noch bei Walter NIGG, der in der Einleitung zu seiner Edition von Quellentexten über Bruder Klaus von 1980 schreibt: «Er ist der Mann des Friedens und besitzt als solcher eine Glaubwürdigkeit, die kein Politiker nur

Die zwei letzten Dokumente in der Reihe der zeitgenössischen Zeugnisse eines politischen Wirkens des Niklaus von Flüe in den Jahren seines Einsiedlerlebens im Ranft, vom Sommer 1483, haben einen andern Charakter. Es handelt sich um den Bericht, den der außerordentliche Gesandte des Herzogs von Mailand, Bernardino Imperiali, am 27. Juni 1483 über seinen Besuch im Ranft und seine Verhandlungen mit dem Einsiedler erstattete, und das Antwortschreiben des Herzogs vom 5. Juli¹⁴. Imperialis Bericht ist deshalb für uns äußerst wertvoll, weil er das einzige Dokument ist, das uns eine konkrete Vorstellung von einer politischen Kontaktnahme und politischen Unterredung mit dem Einsiedler vermittelt¹⁵. Es ist an dieser Stelle auf jenen Aspekt

von entfernt erreicht. Deswegen sandte auch Sigismund von Österreich seinen Leibarzt zu Bruder Klaus, wodurch der Anfang vom Ende einer fast zweihundertjährigen Feindschaft zwischen den Habsburgern und den Schweizern eingeleitet worden ist» (*Niklaus von Flüe in Berichten von Zeitgenossen*, Olten und Freiburg im Breisgau 1980, S. 20). Und noch bei Wilhelm BAUM, dem wir die moderne Biographie des Erzherzogs verdanken: Es «mag die Mission [des Burkhard von Horneck] mit zu der endgültigen Verständigung beigetragen haben, die sich seit Herbst 1473 zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigismund anbahnte» (*Sigmund der Münzreiche. Zur Geschichte Tirols und der habsburgischen Länder im Spätmittelalter*, Bozen 1987, S. 338); «Um den Widerstand der Ob- und Nidwaldner zu überwinden, schaltete Sigmund 1473 Niklaus von Flüe ein, der auf diese Weise zu einem der wichtigsten Wegbereiter der ‹Ewigen Richtung› wurde» (*Niklaus von Flüe und Sigmund der Münzreiche von Österreich. Zur Geschichte der Überwindung der «Erbfeindschaft» zwischen Österreich und den Schweizer Eidgenossen*, in: *Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte* 81, 1987, S. 10–11). – Karl BITTMANN hat in dem 1970 erschienenen zweiten Band seines Werkes *Ludwig XI. und Karl der Kühne* das Zustandekommen der Ewigen Richtung von 1474 auf breitester Quellengrundlage neu untersucht und den Verlauf der Verhandlungen fast lückenlos nachzuzeichnen vermocht. Der Name des Bruder Klaus kommt auf den über 150 Seiten nicht vor. Das Fehlen einer entsprechenden Nachricht schließt freilich nicht aus, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich versucht worden ist, über den Einsiedler im Ranft auf die widerstrebenden Urschweizer, besonders die Unterwaldner, einzuhören. Aber wir wissen nichts darüber.

¹⁴ DURRER I, S. 226–230.

¹⁵ Der mailändische Gesandte sah den Eremiten «informato del tutto», das heißt über die Angelegenheit, dererwegen er in die Innerschweiz gesandt wurde, bestens unterrichtet. Die Bemerkung des Bruder Klaus, er habe den von der Badner Tagsatzung zurückgekehrten Boten von Obwalden noch nicht gesprochen, lässt erkennen, daß es ihm ein Anliegen war, auf dem laufenden gehalten zu werden und seine Information aus erster Quelle zu beziehen. In der Unterredung mit Imperiali hat er, nach dessen Bericht, zum Hauptstreitpunkt in den schwierigen Verhandlungen entschieden Stellung bezogen, und zwar gegen die Eidgenossen, gegen deren Forderung nach einer Ausweitung der

von Imperialis Besuch im Ranft hinzuweisen, an den zu denken ist, wenn man in den Darstellungen liest, daß Fürsten und Staatsmänner sich um Rat an Bruder Klaus gewandt hätten: Imperiali sah in dem hohen Ansehen, das Bruder Klaus als lebender Heiliger bei seinen Landsleuten genoß, ein Mittel, um auf die widerstrebenden Urschweizer im Sinne seiner Regierung einzuwirken; für diese, für einen Lodovico il Moro war Bruder Klaus eine Größe, die in der Schweiz in die politischen Berechnungen einzubeziehen war – eine Figur im politischen Spiel.

Die Frage stellt sich, ob dies nicht auch in den Tagsatzungsverhandlungen in Stans der Fall gewesen ist. Er werde den Eindruck nicht los, bekannte Hans Conrad Peyer in einem Schreiben vom April 1987, «daß Bern, Luzern und Solothurn Klaus von Flüe gewissermaßen als Hebel brauchten, um mit ihren Absichten in der Innerschweiz, besonders in Unterwalden, durchzudringen»¹⁶. Man wird wohl beides in Rechnung stellen müssen: einerseits die Versuchung und die berechnete Absicht, Bruder Klaus als Mittel für die Erreichung politischer Zwecke zu benutzen, und anderseits die Wirkung, die der lebende Heilige durch das Charisma seiner Persönlichkeit auf das Denken und Handeln auch der Abgeordneten der Städteorte auszuüben vermochte.

3. Zur Entwicklung der Vorstellung von Bruder Klaus als Vermittler auf der Dezembertagsatzung in Stans 1481

In einem mehr als hundertjährigen Prozeß, vom Ende des 15. bis Anfang des 17. Jahrhunderts, entstand das durch die folgenden Jahrhunderte tradierte Bild von Bruder Klaus als dem Schutz-

Zollprivilegien; dies geschah, weil er diese Forderung – in der Form, in der sie gestellt wurde – als ungerecht, unehrenhaft (*dishonestissima*) ansah und das Festhalten an ihr als eine Gefahr für den Frieden. Zu einem Entgegenkommen und Einlenken riet er aber nach beiden Seiten: dem Mailänder Herzog übermittelte er durch Imperiali die Bitte, Kleinigkeiten in der Streitsache zu übersiehen, um mit den Eidgenossen in Frieden zu leben. Um diesen war es ihm hauptsächlich zu tun. Zur Wahrung des Friedens wurde Bruder Klaus auch selber politisch aktiv, indem er sich auf Ersuchen Imperialis bereit erklärte, dem Landammann, seinem Sohn, in der strittigen Angelegenheit einen Brief zu schreiben, der im Rat verlesen werden sollte.

¹⁶ Brief an den Verfasser vom 26. April 1987.

patron, Mahner und Ratgeber der Eidgenossen. Es sind dabei zwei Linien der Überlieferung zu unterscheiden, die zunächst getrennt nebeneinander hergingen, bis sie sich nach 1600 im Geschichtswerk des Joachim Eichorn vereinigten: die Überlieferung von den politischen Räten des Bruder Klaus und die Überlieferung seiner Vermittlung auf der Tagsatzung in Stans¹⁷. Die 1614 erstmals im Druck erschienene Bruderklausen-Biographie Eichorns stellt einen Markstein in der Entwicklung der Vorstellung vom politischen Wirken des Bruder Klaus dar, indem darin jene beiden nebeneinander hergehenden Überlieferungen miteinander verschmolzen worden sind: Die Räte, Mahnungen und Warnungen an die Eidgenossen, die Eichorn im Anschluß an Salat in neun Punkten zusammenfaßte, bildeten nach ihm zugleich den Inhalt der «Red und Vermahnung», die der persönlich an der Stanser Tagsatzung anwesende Einsiedler an die Boten der eidgenössischen Orte richtete¹⁸. Eichorns Darstellung gelangte zu kanonischer Geltung. Johannes von Müller übernahm sie noch, an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in seinen «Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft», obwohl bereits Zweifel an ihrer Richtigkeit geäußert wurden¹⁹.

¹⁷ Siehe Anhang II, S. 113f.

¹⁸ DURRER II, S. 982/83. – Bruder Klaus kam nach Stans, trat vor die Tagsatzungsboten, redete die Eidgenossen an, strafte, lehrte, bat, vermahnte und warnte sie ganz väterlich. «Wolte Gott – klagt Eichorn –, es hette etwa ein Liebhaber der Nachkommenden die ganze Sermon dieses prophetischen Manns von Wort zu Wort aufgeschrieben und verzeichnet. Nun aber, weil solches nicht geschehen, so müssen wir für lieb nehmen mit dem wenigen, so von gedachter Red und Vermahnung bei unterschiedlichen bewehrten Sribenten gefunden wirdt. Als nemlich in den Schriften M. Heinrichs von Gundelfingen und H. Johann Salats finden wir, dz Br. Clauß den Eidgenossen unter andern geben habe diese wolgegründte Lehren und heilsame Rät: 1. Liebe Eidgnossen, sagt er, lasset nit zu, das Uneinigkeit, Neid, Haß, Mißgunst und Parteien unter euch aufkommen und wachsen. Sonst ist ewer Ding und Regiment aus. – 2. Machent den Hag oder Zaun der Eidgnoschaft nicht zu weit, damit ihr desto in besserer Ruh und Friden ewre sawr erarnete Freiheit besitzen und genießen mögent ...» (und so fort, immer in enger Anlehnung an Salat, bis zu Rat Nummer 9; dann fährt Eichorn fort:) «Dise nun und dergleichen heilsame Rät, Warnungen, Propheceien hat Bruder Clauß nicht nur zu Stanz in gemelter Tagsatzung, sonder auch daheim im Ranft den Häuptern und Fürgesetzten hochlöblicher Eidgnoschaft (so ihn vil zu besuchen pflegten) oft repetiert, wideräffet und eingebildet».

¹⁹ Johannes von MÜLLER, *Sämtliche Werke*, 24. Teil, Tübingen 1817 («nach der neusten Ausgabe von 1806 abgedruckt»), S. 303–306. Dazu die Anmerkung (Werke, 26. Teil, S. 597, Anm. 584): «Gegen so viele Beweise ist eine leere

Johann Ming verteidigte sie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in seinem vierbändigen Werk über Bruder Klaus gegen die Angriffe von seiten der kritischen Geschichtswissenschaft²⁰. Nach dem Erscheinen des Quellenwerkes von Robert Durrer (1917/1921) setzte sich die neue Ansicht endgültig durch, die unter Berufung auf den Augenzeugen Diebold Schilling eine persönliche Anwesenheit des Einsiedlers auf der Tagsatzung in Stans verneint. Hartnäckig aber hielt sich bis in jüngste Darstellungen hinein die Vorstellung, daß es sich bei der durch Pfarrer am Grund übermittelten Botschaft um die Räte und Mahnungen des Bruder Klaus gehandelt habe, wie sie aus der an Salat anknüpfenden Überlieferung bekannt sind (so in Peter Dürrenmatts Schweizergeschichte von 1976, wie wir sahen, oder in Hans Ulrich Jägers Buch «Politik aus der Stille» von 1980)²¹. Doch überwiegt die Meinung, welche Sigmund Widmer in seiner Illustrierten Geschichte der Schweiz in die Worte faßte: «Wir kennen seine versöhnenden Vorschläge nicht»²². Auf keinen Widerspruch (obwohl er am Platz wäre) stößt im allgemeinen die weit verbreitete Meinung, daß mit dem durch den Stanser Pfarrer veranlaßten, an einem späten Dezembertag des Jahres 1481 erfolgten rettenden Eingreifen des Bruder Klaus der Ausbruch eines Bürgerkrieges in der Schweiz verhindert worden sei.

Wie ist es wirklich gewesen?

Einrede, aus des Lucerner Schillings allzukurzer Erzählung den Schluß zu ziehen, er habe seine Meinung nur sagen lassen».

²⁰ Vor allem in den Bänden 3 und 4: *Der selige Eremit Nikolaus von Flüe, der unmittelbare, persönliche Vermittler und Friedensstifter auf dem Tage des Stanserverkommises*, Luzern 1871. – *Der selige Nikolaus von Flüe. Neue Beiträge zur Geschichte seines Lebens, seines Landes und seines Geschlechtes. Mit Berücksichtigung daberiger Angriffe aus den Quellen bearbeitet*, Luzern 1878.

²¹ Hans Ulrich JÄGER, *Politik aus der Stille*, Zürich 1980, S. 131–150: Ein Waldbruder als Polit-Seelsorger, Niklaus von Flüe; S. 137: «Diepold Schilling verrät nichts von Bruder Klausens Rat. Hatte er selbst keine Kenntnis davon oder hielt er sich an das Gebot des Einsiedlers, niemandem als den Tagsatzungsabgeordneten etwas kundzutun? Zum Glück für uns setzte sich der Chronist Salat darüber hinweg. Er faßt dessen Rat in folgende Worte: «O liebe Freunde, machet den Zaun nicht zu weit ...»».

²² Sigmund WIDMER, *Illustrierte Geschichte der Schweiz*, vierte, erweiterte Auflage, München 1977, S. 169. – Nicolas MORARD: «Worin genau seine Ratschläge bestanden haben, ist durch die historische Forschung nicht geklärt worden» (*Geschichte der Schweiz und der Schweizer*, Band 1, Basel 1982, S. 311. Überarbeitete Studienausgabe in einem Band, Basel 1986, S. 315).

II. Bruder Klaus und das Friedenswerk von Stans 1481

Die noch heute häufig anzutreffenden falschen Vorstellungen von der Vermittlung des Bruder Klaus während der Tagsatzungsverhandlungen in Stans im Dezember 1481, wie zum Beispiel die falsche Meinung, daß sein vermittelnder Rat zum Stanser Verkommnis vom 22. Dezember geführt, in dessen Bestimmungen sich niedergeschlagen habe, sind nur zu vermeiden, wenn man das Geschehen vom Dezember 1481 nicht isoliert betrachtet, sondern es in den Gesamtzusammenhang der Entwicklung der eidgenössischen Krise, des Burgrechtsstreits seit 1477, hineinstellt. Diese Entwicklung ist in ihrem äußeren Verlauf im Anhang (V, S. 116ff.) übersichtlich dargestellt, unter dem Titel: «Der Weg aus der Krise: 1477/78 bis zum Vertragswerk von Stans 1481». Wir fragen nach dem Anteil, den Bruder Klaus daran hatte, und hier ist der Ort, auf sein Schreiben an die Stadt Konstanz vom 30. Januar 1482 näher einzugehen.

1. Worte des Bruder Klaus zur Frage der Krisenbewältigung und der Konfliktlösung

Die Briefstelle, auf die es für unsere Frage speziell ankommt – es ist der Schluß des kurzen Schreibens – ist im Anhang (I 3, S. 113) im originalen Wortlaut wiedergegeben. Die dieser Stelle vorangehenden Zeilen lauten: «Ich han och üwer bitt wol verstanden, darin ir gerend [= verlangt], das ich got für uch bitt, wil ich tün mit gütten trüwen, es ist aber nit me den als got tütt. Was an mich kompt, das mine wort mügend zü frid ziechen und üch die wol mügend erschiessen [= nützen], wil ich tün mit güttem willen; [darauf die erwähnte Stelle:] min raut ist och, das ir gütlich sigend in dissen sachen, wen eins gütz das bringt das ander; ob es aber nit in der fründschaft möcht gericht werden, so lausent das recht das böst sin»²³.

Zunächst die zwei herkömmlichen Übersetzungen des letzten Satzes, der dem Verständnis offenbar besondere Schwierigkeiten bereitet:

²³ DURRER I, S. 183.

In der Bruderklausen-Biographie Konstantin Vokingers von 1936, und unverändert gleich in der von Pater Amschwand besorgten Neuausgabe von 1974²⁴, liest man: «Wenn es aber nicht in Freundschaft möchte geschlichtet werden, so laßt doch das Recht das beste sein». Papst Johannes Paul II. folgte dieser Übersetzung in seiner Ansprache auf dem Flüeli 1984: «So laßt doch das Recht das beste sein ...»²⁵. Diese Verkehrung des eindeutigen Wortsinns in sein Gegenteil (des Worts «das Böste» in «das Beste») vermeidet die andere, auf Robert Durrer zurückgehende Übersetzung. Nach Robert Durrers Interpretation rät Bruder Klaus, falls eine friedliche Lösung unmöglich sein sollte, «dem starren («bösesten») Rechte sich zu fügen»²⁶. Dieser Interpretation folgte Werner Durrer in seiner Edition von Dokumenten über Leben und Wirken des Bruder Klaus von 1947: «Wenn es sich aber nicht in Freundschaft erledigen läßt, so lasset das strenge Recht gelten»²⁷. Wörtlich gleich übersetzt den Satz Walter Nigg in seinem Quellenband über Bruder Klaus von 1980²⁸.

Doch auch diese Übertragung verfehlt den eigentlichen Sinn der Worte des Bruder Klaus. Was dieser meint und rät, ist vielmehr dies: Die strenge Anwendung des Rechts, in einem Schiedsverfahren mit Entscheid «nach Recht», ist unter den zur Verfügung stehenden friedlichen Mitteln zur Beilegung eines Konflikts als «das böste», das heißt: das schlechteste Mittel anzusehen, zu dem nur zu greifen ist, wenn die andern, nämlich Verhandlungen zu gütlicher Übereinkunft in der Streitsache, oder wenigstens die Durchführung eines Schiedsverfahrens mit Entscheid «nach Minne» statt «nach Recht», versagen, nicht zum Ziele führen. Die Anwendung von Gewalt zur Entscheidung des Konflikts ist unter allen Umständen verwerflich und überhaupt nicht in Betracht zu ziehen. Bei den Worten: «Laßt das Recht das böste (das schlechteste) sein», ist natürlich nicht an die Anwen-

²⁴ Konstantin VOKINGER, *Bruder Klaus. Sein Leben*, 3. Auflage, besorgt von P. Rupert AMSCHWAND OSB, Zürich 1974, S. 79.

²⁵ Text der Ansprache, leicht gekürzt, im «Vaterland», Nr. 138, 15. Juni 1984.

²⁶ DURRER I, S. XXIX.

²⁷ Werner DURRER, *Dokumente über Bruder Klaus*, Luzern 1947, S. 112.

²⁸ Walter NIGG, *Niklaus von Flüe in Berichten von Zeitgenossen*, Olten und Freiburg im Breisgau 1980, S. 64.

dung von Gewalt als das Bessere gedacht, sondern es wird mit diesen Worten implizit nochmals an die vorher genannten andern friedlichen Mittel zur Beilegung eines Konflikts erinnert, die der strengen Anwendung des Rechts gegenüber vorzuziehen sind. Darauf liegt in Bruder Klausens Worten – ihrem eigentlichen, tieferen Sinn nach – die Bedeutung: Gütliche Vereinbarung auf Grund gegenseitigen Verstehens und Entgegenkommens ist besser, weil die bessere Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden, als starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt, als die Versteifung auf ein noch so gut begründetes Recht.

War das der eigentliche Kern seiner Botschaft, seiner Ratschläge an die zerstrittenen Eidgenossen, die sich um Hilfe und Vermittlung an ihn wandten? «Der Weg des Rechts» oder «Der Weg gütlicher Vereinbarung»: zwischen diesen beiden Möglichkeiten hatten die Eidgenossen im Burgrechtsstreit der Jahre 1477 bis 1481 zu wählen; sie haben beide Möglichkeiten versucht und Ende 1481 sich endgültig für die zweite, und das heißt für den von Bruder Klaus in seinem Konstanzer Brief empfohlenen Weg entschieden. Die dritte Möglichkeit – der Weg der Gewalt zur Lösung des Konflikts – war nur am Anfang des Streits, 1478, als Versuchung im Spiel²⁹.

2. Konfliktbewältigung in der eidgenössischen Krise 1477 bis 1481³⁰

Die eidgenössische Krise von 1477 bis 1481 hatte verschiedene Ursachen. Konkret ging es in den Auseinandersetzungen um das «Ewige Burgrecht», das Sonderbündnis zwischen Zürich, Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn, das zwischen den fünf Städten im Mai 1477 vereinbart und im August endgültig bereinigt und besiegt worden war. Das Sonderbündnis war vorab eine Antwort auf den «Saubannerzug», einen Freischarenzug von gegen

²⁹ Eine gewaltsame Lösung des Konflikts wurde 1478 von einer militanten Partei in Obwalden unter Führung von Landammann Bürgler ernsthaft ins Auge gefaßt.

³⁰ Für die Belege der folgenden Darstellung wird verwiesen auf Ernst WALDER, *Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481*, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 32 (1982), S. 263–292, S. 274ff. Ferner auf die übersichtliche Zusammenfassung im Anhang (V, S. 116 ff.).

*Die Vermittlung des Bruder Klaus
in den Tagsatzungsverhandlungen von Stans im Bild,
16. bis 19. Jahrhundert*

1. Die zwei Überlieferungen einer politischen Kontaktnahme von Stans aus im Spätjahr 1481

1a. – Illustration in Diebold Schillings Chronik von 1507/1513 zum Kapitel «Wie disse sach am letsten durch her Heymen am Grund kilchheren zü Stans ilenz an brüder Clausen bracht und uff brüder Clausen ratschlag gerichtet ward».

(Zum Bild vgl. Durrer I, S. 163, und P. Hilber/A. Schmid, Niklaus von Flüe im Bilde der Jahrhunderte, Zürich 1943, Katalog Nr. 405, S. 101).

1b. – Gemälde von H.H. Wegmann im Giebel der Kapellbrücke zu Luzern, um 1611.

(Durrer II, S. 1128f., und Hilber/Schmid Nr. 406, S. 101) – Wegmann schloß sich in der Komposition seines Bildes eng an das Bild in Schillings Chronik an, das die Begegnung zwischen Bruder Klaus und Pfarrer Heimo am Grund darstellt. Doch aus dem Stanser Pfarrer und seinem geistlichen Begleiter wurden im Bild der Kapellbrücke zwei Abgeordnete der eidgenössischen Orte. Das Bild entspricht den im Text, S. 106/107 und S. 114/115, zitierten Aussagen im Kanonisationsprozeß von 1625.

2. Bruder Klaus als politisches Symbol

Ölgemälde von Humbert Mareschet für das Berner Rathaus, 1584/86, heute im Bernischen Historischen Museum.

Älter als die früheste bildliche Darstellung von Bruder Klaus auf der Tagsatzung zu Stans (1650, Abbildung 3a) sind die Darstellungen, welche den Eremiten als Mahner zu Bundestreue und Einigkeit vor den Vertretern der XIII Orte zeigen: der Holzschnitt zum «Weltspiegel» von Boltz 1550 (Abbildung: Durrer II, S. 724), die Radierung Murer von 1580 und das Gemälde Mareschets von 1586 (Abbildungen: P. Amschwand, Ergänzungsband zum Quellenwerk von Durrer, 1987, Tafel XI und Tafel XIV). Sie förderten und bestimmten indessen die sich bildende Vorstellung von der persönlichen Anwesenheit des Bruder Klaus auf der Tagsatzung in Stans. Dazu P. Amschwand (S. 261/62): «Die Gegenwart Bruder Klausens ist [in der Radierung von Murer]

nicht historisch, sondern symbolisch gemeint, gleich wie auf dem Holzschnitt im Weltspiegel des Valentin Boltz von 1550 (Abb. Durrer 724). Aber während auf dem Holzschnitt Bruder Klaus den Eidgenossen den Bundeschwur abnimmt, mahnt er auf der Radierung zum Bundeschwur. Dieser Unterschied ändert an der symbolischen Bedeutung nichts. Dass Murers Radierung und noch mehr das darauf beruhende Gemälde von 1586 im Bernischen Historischen Museum die späteren bildlichen Darstellungen der Stanser Tagsatzung beeinflußten, wo dann die Gegenwart des Bruder Klaus historisch verstanden wurde, unterliegt keinem Zweifel. Es scheint sogar, daß diese beiden Bilder die Komposition des Stultzschen Gemäldes von 1650 im Stanser Rathaus (HSI Nr. 407), die älteste Darstellung der Tagsatzung mit Bruder Klaus als Friedensvermittler, beeinflußt haben».

3. Bruder Klaus als Vermittler auf der Tagsatzung zu Stans in Darstellungen des 17. und 18. Jahrhunderts

3a. – Gemälde von 1650, gestiftet von sechs Mitgliedern der Familie Stultz, im Rathaus von Stans. Älteste Darstellung des Bruder Klaus vor den Tagsatzungsboten in Stans, direkt oder indirekt Vorlage späterer Darstellungen des Themas.

(Hilber/Schmid Nr. 407, S. 101).

3b. – Freie Replik des Stultzschen Gemäldes; nach Hilber/Schmid aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts.

(Hilber/Schmid Nr. 419, S. 102; Sammlung Jean Bruderer, Freiburg. Farbige Reproduktion im 2. Band der Geschichte des Kantons Freiburg, 1981, nach S. 820).

4. Darstellung des Bruder Klaus als Vermittler auf der Tagsatzung zu Stans im Jubiläumsjahr 1881

Bronzetafel von Charles Iguel am Rathaus von Freiburg, 1881. (Gipsmodell im Rathaus Sarnen).



Abb. 1 a – Diebold Schilling, Schweizer Bilderchronik, 1507/1513.



Abb. 1 b – H.H. Wegmann, Gemälde im Giebel der Kapellbrücke in Luzern, um 1611.



Abb. 2 – Humbert Mareschet, Gemälde für das Berner Rathaus, 1584–86,
heute im Historischen Museum Bern.

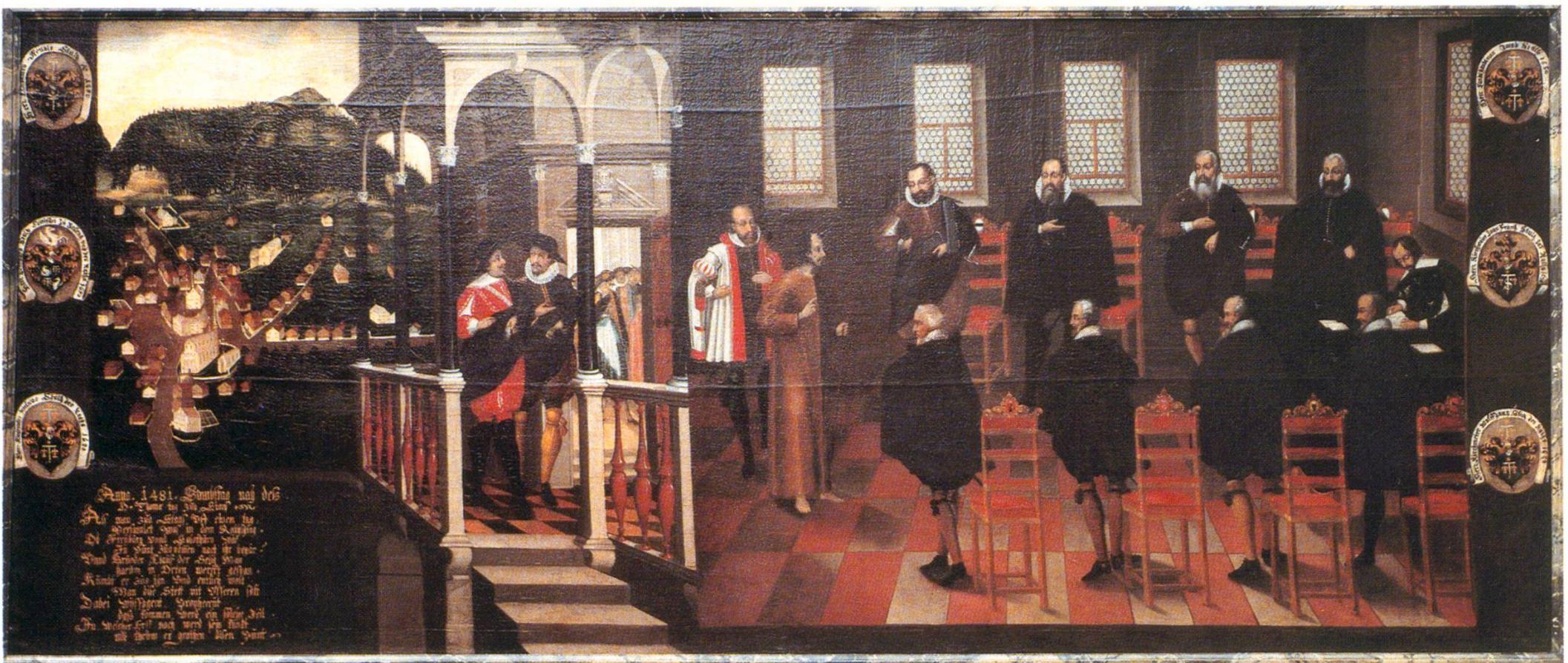


Abb. 3a – Gemälde von 1650, gestiftet von sechs Mitgliedern der Familie Stultz, im Rathaus von Stans.



Abb. 3b – Freie Replik des Stultzschen Gemäldes, 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Sammlung Jean Bruderer, Freiburg).

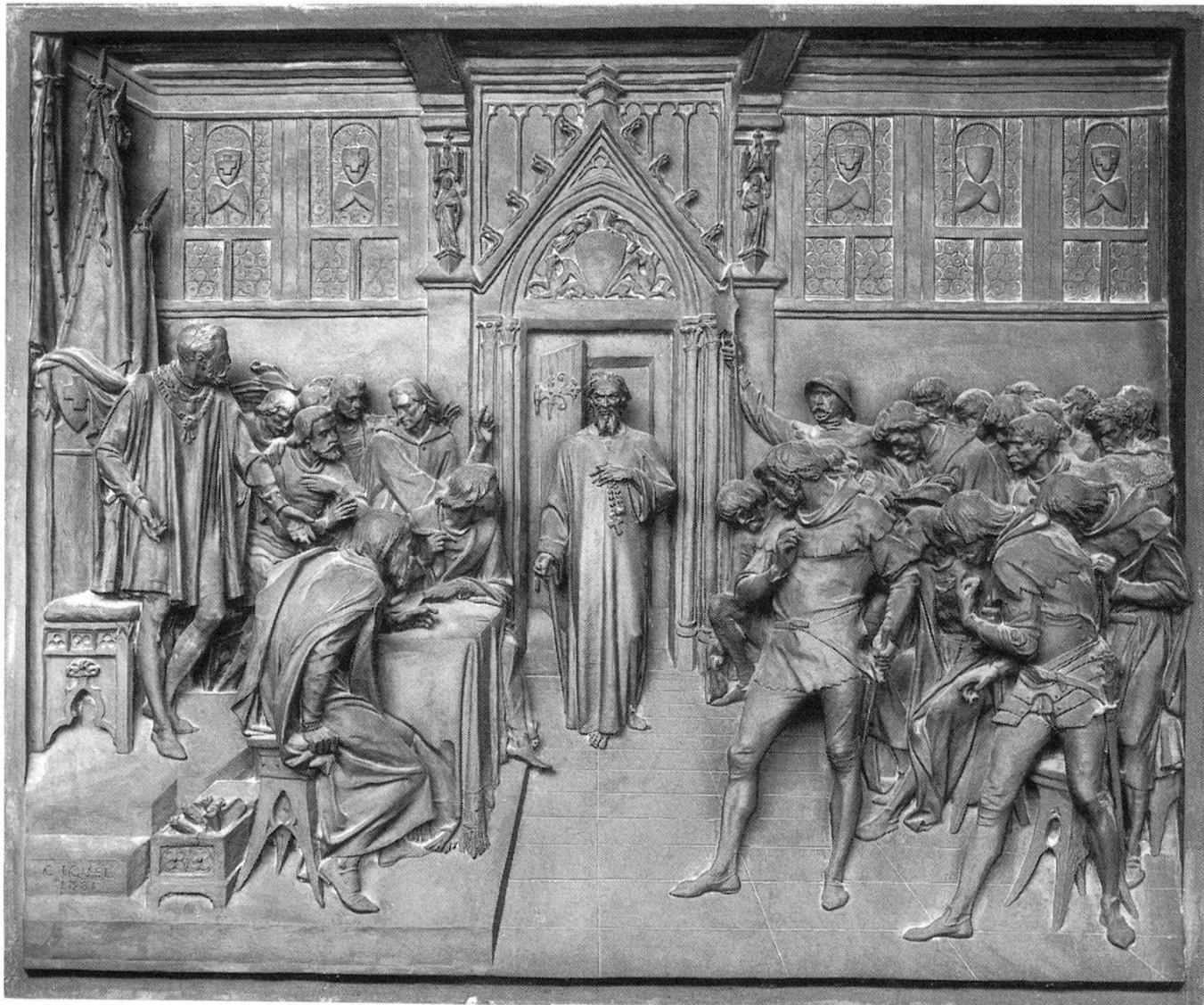


Abb. 4 – Charles Iguel, Tagsatzung von Stans. Bronzetafel am Rathaus in Freiburg, 1881.

Abbildungsnachweis

- Abb. 1a: Diebold-Schilling-Chronik, 1513
ZB Luzern (Eigentum der Korporation Luzern)
- Abb. 1b: Stadtarchiv Luzern
- Abb. 2: Bernisches Historisches Museum, Bern
- Abb. 3a: Kanton Nidwalden
Photo Emil Weber, Stans
- Abb. 3b: Sammlung Jean Bruderer, Freiburg
Cliché: Geschichte des Kantons Freiburg, 1981
- Abb. 4: Inventar der Kunstdenkmäler, Freiburg
Photo Jean Mülhauser, Freiburg

2000 jugendlichen Kriegsgesellen aus den Länderorten in die Westschweiz im Februar jenes Jahres, und eine Antwort auf ähnliche erlebte oder zu befürchtende Beispiele der Gewaltanmaßung, von eigenmächtiger Gewalt. Der Streit um das Burgrecht begann als Rechtsstreit zwischen Luzern und den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Unter Berufung auf die Bestimmung im Bundesbrief von 1332, daß keiner der Vertragspartner sich ohne Willen und Wissen der andern eidlich mit Dritten verbinden dürfe, verlangten die drei Länder von Luzern, daß es von dem ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen abgeschlossenen Burgrecht zurücktrete. Luzern bestritt, daß die angerufene Bestimmung auf sein Burgrecht mit den vier Städten Anwendung finden könne. Für einen Konflikt unter den Bundesgenossen, wie er hier vorlag, sah der Bundesbrief vor, daß «die Besten und Witzigsten» aus den vier Orten zusammentreten sollten, um den Streit zu schlichten, «nach minnen oder nach rechten». Tatsächlich wurden viermal Anläufe unternommen, um das im Bundesbrief vorgeschriebene Schiedsverfahren durchzuführen. Doch zur eigentlichen Durchführung des Verfahrens mit Entscheid nach Minne oder nach Recht kam es nicht. Außerhalb und an Stelle des bundesgemäßen Rechtsverfahrens wurden von Anfang an Vergleichsverhandlungen unter Beteiligung der übrigen Orte, samt Freiburg und Solothurn, geführt, wurde neben dem Weg des Rechts der Weg gütlicher Vereinbarung beschritten.

Ende 1477 wurde ein erster Anlauf zur Durchführung des Schiedsverfahrens unternommen. Doch statt zur Durchführung des erwarteten Verfahrens kam es seit Januar 1478 zu Vergleichsverhandlungen, unter Vermittlung von Glarus und Zug, und vermutlich unter vermittelnder Mitwirkung von Bruder Klaus. Denn in diese Zeit, Anfang Januar bis Mitte Februar 1478, fallen die ersten Zeugnisse eines offiziellen Verkehrs zwischen der luzernischen Regierung und Bruder Klaus. In der ersten Januarwoche wurde laut Umgeldbuch der Ratsherr Peter Tammann und Ende des Monats Tammann zusammen mit dem Ratsherrn Petermann von Meggen in den Ranft geschickt. Für die Woche vom 8. bis 14. Februar enthält das Umgeldbuch den Eintrag: 5 Pfund, 6 Schilling «dem seckelmeister [Petermann von Meggen], als er bi brüder Clausen, zu Ure, Switz und Zug gewesen ist taglon». Eine Gesandtschaft der fünf Städte, bestehend aus je

zwei Abgeordneten von jeder Stadt, bereiste im Mai die Länder und sprach vor ihren Landsgemeinden. Doch man fand nicht zusammen; die Städte hielten am Burgrecht fest, die Länder verlangten seine Auflösung. Es war einer Initiative von Seiten der Länderorte zu verdanken, daß man den entscheidenden Schritt weiterkam: in Verhandlungen auf einem Tag der VIII Orte, Freiburgs und Solothurns in Luzern vom 8. Juli 1478, der auf Wunsch der Länder einberufen worden war. Die Länderboten schlugen namens ihrer Obern als Ersatz für das Fünf-Städte-Burgrecht, dessen Auflösung sie nach wie vor verlangten, eine Revision des Sempacherbriefes von 1393 vor, eine Revision, die den Gründen, welche nach Aussage der Städte den Abschluß des Burgrechts veranlaßt hatten, durch entsprechende Ergänzungen und Präzisierungen Rechnung tragen würde. Das neue eidgenössische Verkommnis sollte den alten Sempacherbrief nicht ersetzen, sondern ergänzend dazu treten. Die Städteboten gingen auf die Anregung der Länder ein. Die an der Sitzung vorgetragenen Revisionsvorschläge wurden in einer Beilage zum Abschied schriftlich zusammengefaßt. Sie sind der erste Entwurf zu einem Verkommnis, der erste der sechs vorhandenen Entwürfe des Stanser Verkommnisses vom Dezember 1481; die folgenden fünf – vom April, August, September, Anfang und Ende November 1481 (V 2–6) – erweisen sich, bis in die Formulierungen hinein, als Weiterentwicklungen jenes ersten Projekts vom Juli 1478, als Neufassungen des Entwurfs, die aus Tagsatzungsverhandlungen hervorgegangen sind.

Auf der Tagsatzung vom August 1478 in Luzern, an welcher neben den VIII Orten wiederum auch Freiburg und Solothurn teilnahmen, wurde das in einem ersten Entwurf vorliegende Verkommnis besprochen, zugleich aber auch auf die Frage einer engeren Verbindung Freiburgs und Solothurns mit den VIII Orten eingegangen. Notwendigerweise, muß man sagen: Durch das Ewige Burgrecht von 1477 wurden Freiburg und Solothurn in eine dauernde Verbindung mit den drei Städten der achtörtigen Eidgenossenschaft gebracht. Eine Auflösung der Verbindung, wie sie von den Ländern verlangt wurde, warf die Frage nach der künftigen Stellung der beiden Städte in der Eidgenossenschaft auf. Es wurden auf jener August-Tagsatzung «ettlich artikel der von Friburg und Solotorn halb gesetzt», wie im

Abschied festgehalten wurde; an einer nächsten Tagsatzung im September sollte über sie endgültig Beschuß gefaßt werden. Die Reihe aufgesetzter Artikel hat sich in drei Exemplaren erhalten; am Schluß ist das Schriftstück auf den 21. August 1478 datiert. Es ist der erste jener Entwürfe eines Bundes mit Freiburg und Solothurn, die in der Folge gleichzeitig mit den Verkommnisentwürfen zur Diskussion gestellt wurden.

Im Herbst 1478 waren die Vergleichsverhandlungen an einem toten Punkt angelangt, so daß man, in einem zweiten Anlauf, wieder den Weg des Rechts beschritt. Laut Abschied der Luzerner Tagsatzung vom 31. Oktober 1478 wurde Luzern durch die drei Länder auf den 18. November «zu recht gen Beggenriett nach ir pünden sag» gemahnt. Doch zur Durchführung des Schiedsverfahrens kam es auch jetzt nicht. Auf der gleichen Luzerner Tagsatzung von Ende Oktober erklärte Uri, daß es zum Krieg gegen Mailand entschlossen sei. Der Ausbruch des «Bellenzerkrieges» leitete eine zweijährige Phase des Stillstandes in den Auseinandersetzungen um das Burgrecht ein; dieses trat hinter andern Fragen der inneren und auswärtigen Politik der Orte zurück.

Ende 1480 entschlossen sich die vier Waldstätte zur Wiederaufnahme des Rechtsverfahrens. Laut Luzerner Abschied vom 29. Dezember 1480 wollten sie «das recht wider mit einandern anfachen, wie das vormalen vor dem Bellengerkrieg gelassen ist». Es ist der dritte Anlauf zur Durchführung des Schiedsverfahrens. Man hatte sich zunächst über die Vorfrage zu einigen, wie das Verfahren durchzuführen, das Schiedsgericht zusammengesetzt werden solle, da der Bundesbrief darüber nichts aussagte. Man einigte sich im April 1481 über die Zahl der «Zusätze», der Schiedsleute (Luzern ebensoviele wie die drei Länder zusammen); aber die Frage des Obmannes blieb ungeklärt und war kaum zu lösen. So kam es, statt zur Weiterführung des Rechtsverfahrens, erneut zur Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen.

Aus den Verhandlungen auf allgemeinen Tagsatzungen und auf Sondertagsatzungen der fünf Burgrechtsstädte in den Monaten April bis Oktober gingen vier Verkommnisentwürfe hervor (die Entwürfe V 2–5). Der fünfte Entwurf war ein auf der Grundlage des dritten und vierten Projekts ausgearbeiteter Kom-

promißvorschlag der fünf Burgrechtsstädte, den sie in gleichsam ultimativer Form der Zuger Tagsatzung von Anfang November vorlegten. Man kam zu keiner Einigung. Die Vergleichsverhandlungen scheiterten – endgültig, schien es. Man mußte sich wieder auf den Weg des Rechts begeben, obwohl auf beiden Seiten die Einsicht vorhanden war, daß unter den gegebenen Verhältnissen jeder auf dem Wege des Rechts gefällte Entscheid die Gefahr des Krieges in sich barg. Am 25. November sollte das Schiedsgericht in Stans zusammentreten.

Da geschah das Unerwartete – und man ist angesichts der monatelangen intensiven und schließlich doch gescheiterten Verhandlungen versucht zu sagen: das Wunder. Statt zu dem in Zug beschlossenen Rechtstag kam es in Stans, unter Beteiligung aller Orte samt Freiburg und Solothurn, zu einem Tag der Vermittlung und des Ausgleichs, auf welchem mit den Entwürfen V 6 und B 6 vom 30. November der entscheidende Durchbruch gelang. Der Verkommnisentwurf V 6 folgte weitgehend dem von den Städten vorgelegten fünften Verkommnisentwurf, berücksichtigte aber die Hauptforderungen der Länder; das Bündnisprojekt B 6 war ganz das Werk der Novembertagsatzung³¹. Man war überzeugt, auf dem Weg zur endgültigen Beilegung des jahrelangen Streits zu sein. Der Tagsatzungsabschied vom 30. November setzte fest, daß die eidgenössischen Boten an der auf den 18. Dezember wiederum nach Stans einberufenen Tagsatzung mit den nötigen Vollmachten erscheinen sollten, damit ohne weiteres «Hindersichbringen» Beschuß gefaßt und das Vertragswerk besiegt werden konnte. Zwischen dem 30. November und dem 18. Dezember fanden in den zehn Orten die Beratungen über die beiden Entwürfe statt. Auf der zweiten Stanser Tagsatzung vom 18. bis 22. Dezember 1481 kam es dann zu der akuten Verhandlungskrise, die dank dem vermittelnden Eingreifen des Bruder Klaus und nach Sonderverhandlungen zwischen dem solothurnischen Gesandten Hans vom Stall und den Länderboten überwunden wurde. Die Einigung führte zu den beiden Vertragsabschlüssen vom 22. Dezember: zum Stanser

³¹ Zu den verschiedenen Entwürfen eines eidgenössischen Verkommnisses und eines Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn siehe die in Anm. 30 genannte Abhandlung, S. 287–292, Anhang I und II.

Verkommnis, das abgesehen von der gekürzten Präambel wörtlich gleich lautet wie der Entwurf V 6, und zum Bundesvertrag der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn, der den Text des Entwurfs B 6 mit zwei Zusätzen enthält.

Es ist nun das Geschehen in den beiden letzten Monaten des Jahres 1481 näher ins Auge zu fassen.

3. Die Vermittlung des Bruder Klaus in Stans

Es geht im folgenden um die Darlegung und Begründung der These, daß es zu einem vermittelnden Eingreifen des Bruder Klaus bereits während der Verhandlungen auf der Novembertagsatzung in Stans kam, daß die Tagsatzungsverhandlungen vom 25. bis 30. November und jene vom 18. bis 22. Dezember sowie die Beratungen in den Orten über die Entwürfe vom 30. November in der Zeit zwischen den beiden Tagsatzungen eine Einheit bilden, als ein einheitliches Geschehen zu betrachten und zu begreifen sind, auch inbezug auf das in Frage stehende vermittelnde Wirken des Bruder Klaus; daß der Blick des Betrachters bisher allzusehr fixiert blieb auf jenen einen Tag im Dezember 1481, über welchen der Luzerner Chronist Diebold Schilling zwar als Augenzeuge, aber 30 Jahre nach dem Geschehen und mit viel Sinn für Dramatik berichtet³².

Es gibt drei Quellenzeugnisse, die zur Stützung der vorgetragenen These herangezogen werden können, die – zusammengekommen und in den Gesamtzusammenhang des Handlungsablaufs im November und Dezember hineingestellt und aus ihm heraus interpretiert – ein vermittelndes Eingreifen des Bruder Klaus bereits im November wahrscheinlich machen, ja als sicher erscheinen lassen.

Einen ersten Hinweis gibt die schon von Segesser erwähnte Notiz im Freiburger Ratsmanual vom 31. Dezember 1481³³. Der

³² *Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern*, herausgegeben von Alfred A. SCHMID, Luzern 1981, S. 194–196. – DURRER I, S. 162/163.

³³ Philipp Anton von SEGESSER, *Beiträge zur Geschichte des Stanser-Verkommnisses*. Neue Bearbeitung, Bern 1877, S. 103/104: «Comparentibus ambaxiato-

Eintrag im Manual berichtet über die Gesandtschaft der Städte Zürich, Luzern, Bern und Solothurn, die den Auftrag hatte, die nachträgliche Zustimmung Freiburgs zu dem am 22. Dezember in Stans abgeschlossenen Bündnis zu erwirken. Ihren Vortrag vor dem Freiburger Großen Rat am 31. Dezember begannen die Gesandten laut Ratsprotokoll mit einem Rückblick auf die dem Bündnisabschluß vorausgegangenen Verhandlungen. Sie erinnerten in dieser Rückschau daran, wie Glarus und Zug die Vermittlung («die undertädinget») übernommen hätten und dank ihnen «und andern» der Entwurf des Bündnisses zustande gekommen, über welches, nach Erteilung der erforderlichen Vollmachten durch die Ortsobrigkeiten, auf der Dezembertagsatzung in Stans endgültig beschlossen werden sollte. Auf dieser Tagsatzung hätte sich dann gezeigt, daß Freiburg, im Gegensatz zu den andern Burgrechtsstädten, ohne Vollmacht war ... – Dem Text ist zu entnehmen, daß die Umwandlung des auf den 25. November nach Stans angesetzten Rechtstages in einen Tag neuer Vergleichsverhandlungen durch Vermittlung von Glarus und Zug erfolgt ist. Sie haben «die undertädinget angenommen», haben als Vermittler gewirkt – sie «und ander», wie beigefügt wird. Es liegt nahe, bei diesen «andern» an Bruder Klaus zu denken, der bereits 1478 gleichzeitig mit Glarus und Zug als Vermittler in Erscheinung getreten war. Daß er an den Vermittlungsbemühungen vom November 1481 tatsächlich beteiligt war, wird durch das zweite Zeugnis wahrscheinlich gemacht.

Es handelt sich um einen Eintrag im Luzerner Umgeldebuch über Auslagen, die – wie Durrer überzeugend nachgewiesen hat – «in die Periode der Stanser Tagsatzung vom 25./30. November

ribus de Zürich, Lutzern, Bern et Sollotern et post debitam recommandationem exposuerunt, wie dann uns ze wüssen ist den handel, wie das burgrecht zwischen den stetten gericht were und ist nit not vil ze offnen, und ist nit minder das die eidgnossen von ländern, wenn si das vernommen haben, ein mißfallen daran gehept, in maßen das die drü lender unser eidgnossen von Lutzern mit recht angenommen haben; wie dem allen, so haben si die Glarner und Zuger die undertädinget angenommen, solich mißhell abzetun und ist ienan durch si und ander ein pund gemacht worden und uff den letsten tag, so ietz uff Thomä apostoli zu Stanz gehalten worden ist, und die V ort [= die fünf Burgrechtsstädte] ein ieclichs sin meinung und gewalt, so ein ieclich bott von seinen herren und obern gehept, so hat es si befunden, das unser bottten von Friburg dhein gewalt hatten, söllichen pund inzegan. Und durch liebe und allen eren, die si uns wollen erzögen, haben si uns vermechtiget ...».

und unmittelbar hernach» fallen³⁴. Es sind Ausgaben für eine ewige Messe in der Kapelle des Bruder Klaus und für die Sendung eines Luzerner Ratsherrn von Stans aus in den Ranft: 40 Gulden «brüder Clausen an ein ewig meß in sin cappell»; 9 Pfund, 5 Schilling «Niclausen von Meron gan Stans und zu brüder Clausen ...». Schon Robert Durrer hatte die Meinung ausgesprochen, daß «die beträchtliche Schenkung des Luzerner Rates ... auf eine bereits liquide Dankesschuld» deute, «das heißt auf eine Mitwirkung Bruder Klausens am Zustandekommen des Schlußentwurfs und der prinzipiellen Einigung der anwesenden Boten auf dem Tage vom 25./30. November»³⁵.

Ein noch bedeutsameres Indiz für eine solche Mitwirkung scheint mir aber das dritte Zeugnis zu sein, das bisher merkwürdigerweise überhaupt keine Beachtung gefunden hat, nämlich die ganz ungewöhnliche Präambel des Verkommnisentwurfs vom 30. November. Als Einleitung zu einem eidgenössischen Vertrag ist sie ohne Beispiel, dagegen erinnert sie an Stellen in Bruder Klausens Brief an Bern vom 4. Dezember 1482, an die darin ausgesprochene Mahnung an die bernischen Obern zur Eintracht, zu gegenseitiger Treue: einander gehorsam zu sein («daz ir enandren ghorsam siend»); die Mahnung ferner, daß Weisheit alle Dinge am besten anfängt, und vor allem: daß der Friede, der allweg in Gott sei, da Gott der Friede ist, nicht zerstört werden könne, Unfrieden dagegen zerstört wird, weshalb die bernischen Regenten schauen sollten, daß sie auf Frieden stellen, Witwen und Waisen beschirmen, der Gerechtigkeit allweg beistehen ...

Wir geben im folgenden den Text der Präambel – zum besseren Verständnis in modernes Deutsch übertragen – unverkürzt wieder³⁶.

Präambel des 6. Verkommnisentwurfs vom 30. November 1481

«Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes Amen. Wir Burgermeister, die Schultheißen, Ammänner, Räte, Burger, Landleute und Gemeinden insgemein dieser hienach

³⁴ DURRER I, S. 111, Anm. 1.

³⁵ DURRER I, S. 113.

³⁶ Die interpretierende Übersetzung ist mit dem im Anhang, S. 115f., abgedruckten originalen Text zu vergleichen.

gemeldeten Städte und Länder, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Walde, Zug und Glarus, als von den acht Orten der Eidgenossenschaft in obern deutschen Landen, bekennen öffentlich und tun kund allen Menschen, die diesen Brief künftighin immer sehen, hören oder lesen:

Nachdem die menschliche Ordnung dieser Zeit durch mancherlei Bewegung und Widersetlichkeit angefochten wird, obliegt es den Regierenden dieser Welt, ohne Unterlaß fürsorglich wachsam zu sein und ihr Regiment so einzurichten und zu handhaben, daß es, in gleicher Liebe und weiser Voraussicht für alle, den Menschen zum Wohl und dem gemeinen Nutzen zu Trost und Förderung gereicht, daß Land und Leute, Witwen und Waisen in gesichertem Frieden vor aller unziemlichen Gewalt und Ungerechtigkeit beschirmt und in Ehren gehalten werden, Gott, unserm Erhalter zum Lob. Denn Gott hat uns, hat allen Menschen, damit in diesem zeitlichen Leben und im Hinblick auf das verheiße künftige ein jedes Staatswesen in beständigen Würden und Ehren sich erhalte, aus göttlichem Munde befohlen, über allen Dingen Frieden und Eintracht zu lieben. Indem die Altvordern mit hoher Vernunft und manhaft in allem, was sie vornahmen, sich das vor Augen gehalten und einander in rechter brüderlicher Eintracht lieb gehabt, haben sie durch die Gnade und Kraft des ewigen Gottes zu allen Zeiten und haben auch wir nach ihnen Glück und Heil erlangt: mit steter Zunahme an Ehren und Gut, Überwindung unserer Feinde und in andern unsfern Sachen. Wir setzen unsere Hoffnung in die göttliche Allmacht, daß uns und unsfern Nachkommen bei solch unserer Liebe und Treue auch weiterhin solches Glück und Heil stetsfort zuteil werde. Indem wir so in die Fußstapfen unserer frommen Altvordern treten und ihnen in ihren guten Taten nachfolgen, und da wir kraft unserer geschworenen Bünde, durch die wir uns auf ewig miteinander verbunden haben, dazu verpflichtet sind, in wahrer gegenseitiger Treue einander Gutes zu tun, bekennen wir öffentlich für uns und unsere Nachkommen, die wir fest mit uns dazu verbinden, daß wir fortan friedlich miteinander in Liebe und Eintracht leben wollen, zu unserer und unserer Nachkommen Ruhe und Sicherheit, und daß wir deshalb mit einhelligem Rat diese nachstehenden Sachen, Stücke und Artikel, sie auf ewige

Zeiten unversehrt, wahr und stet gegeneinander zu halten, gütlich vereinbart und sie wie hienach folgt zwischen uns abgeredet und beschlossen haben.»

In die endgültige Fassung des Verkommnisses vom 22. Dezember wurden sämtliche Artikel des Entwurfs vom 30. November unverändert übernommen, der Text der Präambel dagegen zusammengestrichen, auf einen Drittels gekürzt, im Grunde durch einen andern Text ersetzt:

Präambel des Stanser Verkommnisses vom 22. Dezember 1481

(Wir ... die acht Orte der Eidgenossenschaft ... bekennen öffentlich und tun kund:)

«Nachdem wir denn kraft unserer geschworenen ewigen Bünde, die durch die Gnade und Hilfe des ewigen Gottes unsren Vorfahren seligen Gedächtnisses und uns bisher zu gutem Frieden, Glück und Heil ausgeschlagen haben, auf ewig miteinander verbunden sind, und uns zusteht, mit wachsamer Fürsorge alles in Betracht zu ziehen und vorzunehmen, womit diese unsere ewigen Bünde kräftiger beschirmt und unser aller Land und Leute in gutem Frieden, Ruhe und Sicherheit bewahrt werden, haben wir mit einhelligem Rat diese nachstehenden Sachen, Stücke und Artikel, sie auf ewige Zeiten unversehrt, wahr und stet gegeneinander zu halten, gütlich vereinbart und sie zwischen uns abgeredet, erläutert und beschlossen, wie hernach folgt und ausdrücklich steht»³⁷.

Wie der Vergleich der beiden Fassungen zeigt, finden sich in der endgültigen Fassung der Präambel nur noch leise Anklänge an das getilgte politische Glaubensbekenntnis des Entwurfs. Es fehlt jede Berufung auf Gottes Willen und Gebot; es ist nur noch von der Gnade und Hilfe Gottes, die den Eidgenossen zuteil geworden, die Rede. Das Bekenntnis zu den ethischen Forderungen allgemeiner Art im letzten Abschnitt des Entwurfs (man solle einander Gutes tun, in gegenseitiger Liebe und Eintracht leben) ist gestrichen und in der definitiven Fassung durch das alleinige Bekenntnis zu den geschworenen Bünden, die gefestigt werden sollen, ersetzt.

³⁷ Originaler Wortlaut: DURRE I, S. 121.

Der ursprüngliche Text, mit seiner Berufung auf Weisungen und Forderungen «aus göttlichem Mund», ist als Präambel zu einem eidgenössischen Vertrag ganz ungewöhnlich, tatsächlich einmalig. Er hört sich eher an wie der Nachhall einer Predigt, eine Zusammenfassung religiös-politischer Ermahnungen, unter deren Wirkung die Tagsatzungsboten in Stans bei der Diskussion und beim Beschuß des Verkommnisprojekts standen. Die Frage stellt sich: unter der Wirkung von Ermahnungen, von Worten des Bruder Klaus? Die auch auf jene wirken sollten, welche nun in den Städte- und Länderorten letztinstanzlich über den vorgeschlagenen Vergleich zu befinden hatten und deshalb, auf Geheiß der Tagsatzung, den Artikeln des fertiggestellten Entwurfs vorangestellt worden sind? Der Eindruck bleibt bestehen, daß der merkwürdige Präambeltext, der verschiedentlich Anklänge an Stellen in Bruder Klausens Brief an Bern vom 4. Dezember 1482 aufweist, in zusammenfassender und freier Wiedergabe durch den beauftragten Schreiber an Worte des Gottesmannes im Ranft erinnert, die dieser, auf welchem Wege und in welcher Form und bei welcher Gelegenheit auch immer, sei es persönlich oder über Mittelsmänner, während den Verhandlungen an die Tagsatzungsboten in Stans gerichtet hat.

Genaueres darüber und allgemein über Entstehung und Verlauf dieser zu vermutenden Vermittlungsaktion des Bruder Klaus im November 1481 läßt sich auf Grund der erhaltenen Zeugnisse nicht aussagen. Aber an der Tatsache als solcher, der Tatsache eines vermittelnden Eingreifens des Bruder Klaus bereits zu diesem Zeitpunkt, und nicht erst im Dezember, läßt sich nach den angeführten Zeugnissen kaum zweifeln: eines Eingreifens, das mit dazu beitrug, daß an Stelle der auf der Zuger Tagsatzung beschlossenen Wiederaufnahme des Rechtsverfahrens noch einmal Ausgleichsverhandlungen aufgenommen worden sind und in diesen Verhandlungen mit dem Zustandekommen des Verkommnis- und des Bündnisentwurfs vom 30. November der entscheidende Durchbruch im jahrelangen Streit gelang. – Es könnte sein, daß die neben der schriftlichen Überlieferung einhergehende mündliche, volkstümlich-heimische Tradition, wie sie etwa nach 1600 ihren Niederschlag in den Zeugenaussagen der Kanonisationsprozesse gefunden hat, das heißt jene durch das Zeugnis der «Eltern und Vordern» beglaubigte einheimische

Tradition, wonach von Stans aus eidgenössische Boten um Vermittlung und Rat zu Bruder Klaus entsandt worden sind (während auffallenderweise über das Unternehmen des Pfarrers Heimo am Grund in allen diesen Zeugnissen nichts verlautet), auf diese Phase der Tagsatzungsverhandlungen, im November, zurückgeht, die betreffenden Aussagen sich auf diesen Zeitabschnitt beziehen³⁸.

Wenn es zutrifft, daß Bruder Klaus bereits im November durch ein vermittelndes Wirken dazu beigetragen hat, daß die Kompromißlösungen vom 30. November zustande kamen, dann erscheint sein zweites, durch Pfarrer Heimo am Grund veranlaßtes Eingreifen im Dezember in einem neuen Licht, dann ist die Initiative des Stanser Pfarrers nicht mehr so überraschend: Als das durch Bruder Klausens Mithilfe endlich Erreichte im Dezember in Frage gestellt wurde, ja ernsthaft gefährdet war, lag der Gedanke nahe, sich nochmals an den allseits verehrten Gottesmann im Ranft zu wenden, um mit dessen erneutem Beistand das begonnene Werk doch noch zu einem guten Ende zu führen. Daß mit seiner Hilfe die Krise im Dezember überwunden wurde, wird nicht nur dreißig Jahre später durch Diebold Schilling in dem vielzitierten Kapitel seiner Chronik berichtet³⁹, sondern in fünf erhaltenen amtlichen Schriftstücken vom Dezember 1481 ausdrücklich festgestellt⁴⁰. Worin aber bestand diese Hilfe, was beinhaltete der durch Pfarrer Heimo am Grund übermittelte Rat? Mehr als begründete Vermutungen sind bei der gegebenen Quellenlage nicht möglich.

Einen ersten Anhalt gibt die Angabe des in diesem Punkt wohl glaubwürdigen Diebold Schilling, daß Pfarrer Heimo am Grund auf Geheiß von Bruder Klaus dessen «rat und meinung» nur den «zügesatzten» mitgeteilt habe: «Was er aber bracht, wart nit iederman geoffenbaret, sunder her Heimen von brüder Clausen verbotten, das nieman denn den zügesatzten kunt ze tün». Damit waren nicht – wie man immer wieder liest – die Tagsatzungsboten im Gegensatz zum Volk außerhalb des Ratssaales gemeint. Als «Zugesatzte» oder «Zusätze» wurden die Schiedsleute be-

³⁸ Siehe Anhang III, S. 114 f.

³⁹ Siehe Anm. 32.

⁴⁰ DURRER I, S. 115–118. – Auszüge im Anhang, S. 112 f.

zeichnet, die in einem Rechtsverfahren von den beiden Streitparteien je als ihre Vertreter bestimmt wurden. Auf der Stanser Tagsatzung waren dies die Abgeordneten von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, die einerseits als Schiedsleute im Rechtsverfahren, wenn dieses zur Durchführung gelangte, und anderseits für allfällige Vergleichsverhandlungen bevollmächtigt waren. Scheiterten die Verhandlungen endgültig, dann hatten sie in ihrer ersten Funktion wieder aktiv zu werden. Sollte das verhindert werden, dann waren zunächst *sie* für einen neuen Verhandlungsvorschlag zu gewinnen. Wie lautete dieser? Der letzte Stein des Anstoßes, der eigentliche Grund der Verhandlungskrise im Dezember war nicht das Verkommnis. In den Beratungen, die zwischen den beiden Tagsatzungen in den zehn Orten stattfanden, hatte der unterbreitete Verkommnistext überall die erforderliche Sanktion durch die zuständigen Ortsorgane gefunden, in den Länderorten durch die Landsgemeinden⁴¹. Auf Ablehnung stieß in den Ländern, wie auch in Freiburg, der Bundesvertrag in seiner vorliegenden Form. Die bereits im Entwurf vom 30. November festgelegte Beschränkung der Bündnisfreiheit der beiden Weststädte genügte den Ländern nicht; sie verlangten eine weitere Bindung und Zurücksetzung der beiden Orte den acht alten Orten gegenüber. Dies ist dem einen der beiden Zusätze im endgültigen Bundesvertrag vom 22. Dezember zu entnehmen: Freiburg und Solothurn hatten nach dieser Ergänzung in eigenen Kriegen einen durch die übrigen Orte verlangten und vermittelten Waffenstillstand oder Frieden anzunehmen. Der zweite Zusatz war eine Konzession der Länder: die im Entwurf vom 30. November noch fehlende Umschreibung des Hilfskreises für die zwei Städte wurde in einer für sie recht günstigen Weise vorgenommen.

Der Bündnisvertrag also war das Hindernis, das einer endgültigen Einigung entgegenstand. Darauf mußte sich deshalb der von Heimo am Grund überbrachte Vorschlag beziehen. Er ging offenbar dahin, das Hindernis in Sonderverhandlungen zwischen den Ländern und den beiden Weststädten aus dem Wege zu

⁴¹ Bern erinnerte daran in der Instruktion für seine Boten an die Tagsatzung vom 9. September 1489. Vgl. SEGESSER (wie Anm. 33), S. 127, und DURRER I, S. 156, Anm. 1.

räumen; dies kann aus dem Schreiben des solothurnischen Stadtschreibers Hans vom Stall an Bürgermeister und Rat von Mülhausen vom 31. Dezember 1481 geschlossen werden⁴². Der Stadtschreiber spricht in diesem Brief von den Verhandlungen, die er über das Bündnis mit den Länderboten geführt habe: «on biwesen der stett botten», die sich damit einverstanden erklärt hätten, und vom erfolgreichen Ausgang dieser Verhandlungen: Bruder Klaus habe wohl gewirkt und er – Hans vom Stall – wohl gehandelt.

Mit dem den Ländern konzidierten Zusatz im Bündnisvertrag, auf den oben hingewiesen wurde, hatte Hans vom Stall streng genommen seine Instruktion überschritten; diese lautete dahin, dem Vertrag in der Form des Entwurfs vom 30. November zuzustimmen, wenn keine günstigeren Bedingungen zu erreichen waren⁴³. Aber dem solothurnischen Staatsmann war klar, daß das den Ländern gemachte Zugeständnis gegenüber dem vorrangigen Interesse Solothurns am endlichen Abschluß des ewigen Bundes mit der achtörtigen Eidgenossenschaft nicht ins Gewicht fallen konnte, und daß er damit rechnen durfte, daß man in der solothurnischen Regierung gleich dachte wie er. Wie er in seinem Brief an Mülhausen ausdrücklich feststellte, hatten sich die Boten von Luzern, Bern und Zürich einverstanden erklärt, daß er in Sonderverhandlungen mit den Abgeordneten der Länder deren Widerstand gegen das Bündnis zu überwinden versuchte. Da solche Verhandlungen ohne ein Entgegenkommen von Seiten Solothurns sinnlos waren, haben die Abgeordneten der drei Städte durch ihre Zustimmung zu den Sonderverhandlungen gleichzeitig stillschweigend auch einer allfälligen Änderung im Vertragsentwurf durch eine vom solothurnischen Gesandten als

⁴² DURRER I, S. 117/118. Auszug im Anhang, S. 113.

⁴³ Bericht der Freiburger Boten an Schultheiß und Rat von Freiburg, Solothurn, 16. Dezember 1481: «... Wir sind uff hütt vor unsren heren und guten fründen zu Solotorn gewesen und hand inen über meinung und empfellch gesagt. Die hand uns geantwürt, si habent beschlossen mit irem grossen rat alles das uffzenemend und dess inzegend, daz zu Stans sye gemacht des pundes halb. Wol wellend si versuchen, ob man möchte darin bringen, daz man den pund schwüre und daz man si och in die verkomnüs der artikel wollte kommen lassen, und so ver das nit sin mag, so wellent si uffnemen daz inen geben ist, wa innen das gelangen mag, si hand aber sorg, es werd nit von allen teilen zugeseit ...» (Joseph Ignaz AMIET, *Solothurn im Bunde der Eidgenossen*, Solothurn 1881, S. 90).

tragbar erachtete Konzession zugestimmt. Die Instruktionen der Boten der drei Städte kennen wir nicht. Sie werden ähnlich gelautet haben wie die für den solothurnischen Gesandten, und die Überlegungen bei einem möglichen Überschreiten ihrer Instruktion die gleichen gewesen sein. Das vorrangige Interesse der drei Städte bestand darin, das eidgenössische Verkommnis in der am 30. November vereinbarten Form ohne weiteren Verzug zur Annahme zu bringen und die beiden Weststädte endgültig, in welcher besonderen Form auch immer, durch einen ewigen Vertrag mit der achtörtigen Eidgenossenschaft zu verbinden. – Die Instruktionen für die Länderboten hatten offenbar die Weisung enthalten, dem Bündnis mit Freiburg und Solothurn nur zuzustimmen, wenn im Vertrag deren Stellung noch deutlicher derjenigen eines nicht gleichberechtigten Orts angeglichen wurde. Mit dem mehrmals erwähnten Zusatz im endgültigen Vertrag wurde diesem Begehr entsprochen. Dafür zeigten sich die Länderboten in der offen gelassenen Frage der Umschreibung des Hilfskreises für die zwei Weststädte in einem erstaunlichen Maße zu Entgegenkommen bereit⁴⁴. – Die freiburgischen Boten waren ohne jede Vollmacht für den Abschluß des Bündnisses. Indem die vier andern Städte sich Freiburgs «mächtigten», das heißt sich dafür verbürgten, daß nachträglich die Zustimmung Freiburgs durch sie erwirkt würde, konnte am 22. Dezember 1481 einhellig der ewige Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn durch die Tagsatzung beschlossen und damit das städtische Sonderbündnis von 1477 endgültig beseitigt und durch das neue eidgenössische Verkommnis ersetzt werden.

Verhandlungsgeschick (in erster Linie des solothurnischen Gesandten Hans vom Stall) und Kompromißbereitschaft haben das Ergebnis zustandegebracht. Und dazu, unbestreitbar, das Wirken des Bruder Klaus. Auf seinen Einfluß zurückzuführen war im Dezember wie im November wohl weniger der in Rechtsätze gefaßte Inhalt der versuchten und der zustande gekommenen Kompromisse als die Bereitschaft zum Kompromiß, auf die es ja entscheidend ankam. In diesem Sinne hatte er, wie Hans

⁴⁴ Vgl. Hans SIGRIST, *Solothurn und die VIII alten Orte. Ihre Beziehungen von den Anfängen bis zum Bunde von 1481*, Diss. phil. I. Bern, Solothurn 1944, S. 177/178.

vom Stall sagte, «wohl gewirkt». Wegleitend für sein Wirken als Vermittler und Friedensstifter war jener Gedanke, der aus einem echten Bruderklausen-Wort abgeleitet und in unsere Sprache übersetzt wurde: Gütliche Vereinbarung auf Grund gegenseitigen Verstehens und Entgegenkommens ist besser, weil die bessere Voraussetzung für einen dauerhaften Frieden, als starres Beharren auf dem Rechtsstandpunkt, als die Versteifung auf ein noch so gut begründetes Recht.

Ein evangelischer Rat, und zugleich ein Rat politischer Klugheit, und – so darf man sagen – von bleibender Aktualität.

ANHANG

I. Die Dokumente eines – ausdrücklich bezeugten oder zu erschließenden – politischen Wirkens des Bruder Klaus in der eidgenössischen Krise (dem sogenannten «Burgrechtsstreit») 1477 bis 1481

1. Eintragungen im luzernischen Rechnungsbuch über Kontaktnahmen der Luzerner Regierung mit Bruder Klaus in den Jahren 1478 und 1481 (die wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Burgrechtsstreit stehen)

1. Januar/Februar 1478. – Auslagen für drei Sendungen zu Bruder Klaus: a) 2 Pfund, 8 Schilling, 8 Heller «Tanmann [Ratsherr Peter Tamman] zü brüder Claus» – b) 8 Pfund «Petter von Meggen und Petter Tanmann zering und lon in Ranft zü brüder Claussen» – c) 5 Pfund, 6 Schilling «dem seckelmeister [Petermann von Meggen], als er bi brüder Clausen, zu Ure, Switz und Zug gewesen ist taglon».
2. Zwischen 18. und 31. März 1481. – Auslagen für eine Sendung zu Bruder Klaus: 2 Gulden «her schultheiss Ferren uff den ritt zü brüder Clauß»; 1 Pfund, 8 Heller «Clauß Megger [dem Ratsdiener] als er mit schultheissen Ferren was zü brüder Cläß».
3. Zwischen 14. Juli und 11. August 1481. – Auslagen für ein Geschenk an Bruder Klaus: 7 Gulden «Peter Kündig umb ein rok brüder Clauß».
4. Zwischen 25. November und 18. Dezember (vor der Dezembertagsatzung in Stans). – Auslagen für eine ewige Messe in der Kapelle des Bruder Klaus und eine Sendung von Stans aus in den Ranft: 40 Gulden «brüder Clausen an ein ewig meß in sin cappell»; 9 Pfund, 5 Schilling «Niclausen von Meron gan Stans und zü brüder Cläsen und das er gelt zering darglichen hett».

2. Die amtlichen Zeugnisse eines vermittelnden Wirkens des Bruder Klaus in den Tagsatzungsverhandlungen zu Stans 1481

1. Abschied der Tagsatzung zu Stans, 22. Dezember 1481: «Des ersten heimbringen die truw, mü und arbeit, so dann der fromm man brüder Claus in disen dingen getan hatt, im des truwlich ze danken, als iegklicher bott weist witter ze sagen».
2. Statthalter und Rat zu Schwyz an Schultheiß und Rat zu Rapperswil, 23. Dezember 1481: «... das man da dem almechtigen got und öch dem gütten brüder Cläsen ze eren, der öch vast grossen fliß und ernst darin hat gebracht, dz es mit fruntschaft ab dem weg kem, hat mit allen glogen gelüt...».
3. Hans vom Stall, Stadtschreiber von Solothurn, an den Pfarrer zu Stans, 29. Dezember 1481: Die solothurnischen Obern «schikent bi disem potten dem wirdigen brüder Clausen zweinzig guldin zü einem güten iar an ein ewig meß, denn si seiner truwen hilf und gütes rates wol genossen habent».

4. Schultheiß und Rat von Solothurn an Bruder Klaus, «unsern getrúwen gütten fúdrer», 29. Dezember 1481: «Wir sind bericht, wie das ir von gnaden des allmechtigen gotes und siner lieben müter frid, rúw und einhelligkeit in der ganzen Eidgenoßschaft habent gemacht durch úwer getrúw rat und underrichtung und sovil güttes unserthalb geredt, daz wir verbrûdret sind in einem ewigen pund mit gemeiner Eidgenoßschaft, deß wir billich dem waren got und allem himelschen her und úch als liebhaber des frides groß lob und dank sagen ...».

5. Hans vom Stall an Bürgermeister und Rat von Mülhausen, 31. Dezember 1481: «... Die lender und ich habent miner herren pund on biwesen der stett botten gestellt uff wolgefallen der stett, die sind willenclich darin gangen ... Bruder Claus hat wol gwürkt und ich wol gehandelt ...».

Worin «die Mühe und Arbeit», «die Hilfe», «der gute Rat» des Bruder Klaus bestanden habe, ist in keinem Aktenstück überliefert. Dagegen:

3. Bruder Klausens Rat im Konflikt zwischen Konstanz und den Eidgenossen wegen des Landgerichts im Thurgau (Schreiben vom 30. Januar 1482 an die Stadt Konstanz, die den Eremiten um Fürbitte und Vermittlung gebeten hatte):

«... min raut ist och, das ir gütlich sigend in dissen sachen, wen eins gütz das bringt das ander; ob es aber nit in der fründschaft mächt gericht werden, so lausent das recht das böst sin».

II. Die zwei Linien der Überlieferung von Bruder Klaus als politischem Ratgeber der Eidgenossen

Erste Linie. – In der offiziellen Vita, das heißt der Bruderklausen-Biographie, die der Berner Humanist Wölflin im Auftrag der Obwaldner Regierung verfaßt hat und die um 1501 vollendet vorlag, werden die Beteiligung des Bruder Klaus am politischen Leben, seine Mahnungen und Ratschläge an die Eidgenossen nur kurz erwähnt, mit den Worten [in Durrers Übersetzung]: «Über brennende Fragen, die die ganze Eidgenossenschaft angingen, wurde er nicht selten um Rat gefragt; alle seine Ratschläge gab er zur Ruhe des Vaterlandes, zur nachbarlichen Einigkeit, zur Ehre Gottes und zum Gehorsam gegen dessen Gebote». Eine konkrete Ausgestaltung erhielten diese Ratschläge in den drei folgenden Jahrzehnten, mit den Mahnungen des Bruder Klaus an die Eidgenossen in der Zeit ihrer Beteiligung an den Machtkämpfen um Italien und der beginnenden Glaubensspaltung – Mahnungen, wie sie in damals entstandenen Streitschriften und politischen Liedern, von Wimpfelings fingierter Mahnrede des Bruder Klaus an die Schweizer von 1505 bis zu Bullingers «Anklage und Ermahnung Gottes an die Eidgenossen» von 1526 formuliert sind (in dem um 1513/14 entstandenen «Hüpsch lied von brüder Clausen» zum Beispiel in der Form: «Er sprach: ich bitt üch allesamt / kriegend nit verr in frðmbde land / blibend bi wib und kinden / so man üch überfallen wil / so lügend trüwlich in das spil /

und land üch dapfer finden ... »). Durch Hans Salat erhielten die politischen Räte ihre klassische Form, in der sie – meist nur wenig abgewandelt – bis heute zitiert werden. In der von Salat geprägten Form wurden sie in die gedruckten Bruderklausen-Biographien von Ulrich Witwyler, von 1571, und Joachim Eichorn, von 1614, übernommen.

Zweite Linie. – Zum ersten Mal wird, nach 1481, die Vermittlung des Niklaus von Flüe auf der Tagsatzung von Stans erwähnt in den Luzerner Chroniken von Petermann Etterlin (1507) und von Diebold Schilling (1509/1513) sowie in den Hirsauer Annalen von Johannes Trithemius (1511/1513). Der Berner Schilling (in der bis 1484 reichenden unzensurierten Fassung seiner Chronik) und die Zürcher Chronisten Edlibach und Brennwald schweigen darüber. Die nächsten drei Chronikberichte mit Erwähnung der Vermittlertätigkeit des Bruder Klaus – alle drei um 1530 entstanden – stammen von Valerius Anshelm (Berner Chronik), Joachim von Watt (Grosse Chronik der Äbte von St. Gallen) und Wernher Schodoler (dritter Band der Eidgenössischen Chronik). Von einer persönlichen Anwesenheit des Einsiedlers an der Tagsatzung in Stans sagen all diese Berichte nichts. Davon ist erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts vereinzelt, zum Beispiel in obskuren annalistischen Notizen, die Rede. Die ersten gedruckten Bruderklausen-Biographien, von Salat (1537) und Witwyler (1571), schweigen überhaupt über die Vermittlung des Einsiedlers zu Stans. Auch die 1548 im Druck erschienene Chronik von Stumpf erwähnt sie nicht; dagegen Joachim Eichorn 1614.

III. Die einheimische Tradition von der Vermittlung des Bruder Klaus auf der Tagsatzung von Stans 1481

Im Kanonisationsprozeß von 1625 (Durrer II, S. 996 ff.) machte Landammann Johann Zelger von Stans die Aussage, oft gehört zu haben, daß Bruder Klaus in wichtigen Sachen um Rat gefragt worden sei, und daß man von Stans aus zu ihm geschickt und ihn befragt habe, ob man die Städte Solothurn und Freiburg ins gemeinsame Bündnis nehmen solle, was zu tun er geraten habe, «vorsagend, das es ein Zeit komen werde, da man ihrer fro sein und wol bedörfen werde, hiemit auf die Ketzereien deutend». Inhaltlich gleich wie das Zeugnis von Johann Zelger lauteten die Aussagen von Landammann Caspar Leuw von Stans und von Landvogt Bartholomäus Deschwanden von Kerns. Auch Landammann Crispin Zelger von Stans erinnerte sich, von seinen Voreltern gehört zu haben, wie zuletzt beschlossen worden sei, «das man dißen Streit an Br. Claußen, dessen hoher Verstand und Heiligkeit schon domalen rüchtbar war, sollte gelangen lassen, dahero zue ihme von Stanz aus ein eigner Pott oder Gesandter abgeordnet worden ist, der seines Ratts in fürgefällner Strittigkeit pflegen solte». Dies habe er – Zelger – nicht nur gehört von seinen Eltern und Vordern, sondern es sei zu Stans noch die Laube erhalten, «darauf Br. Clauß gestanden und die Annemmung beider ermelter Stätten den Eidgnossen persuadiert hatt und

darmit sie widerumb under einander vereinbaret und versöhnet. Dabei auch diß zue mörken ist, das Br. Clauß, wie man für gmeinklich haltet, aus Demütigkeit, als ein armer Einsidler, selbsten in die Rattstuben vor die Gesandte nicht treten wolte, sondern er zeigte sein Meinung draußēn auf besagter Lauben an». Soweit die Aussage von Crispin Zelger. Für Durrer ist sie in Wahrheit völlig wertlos, da das 1625 bestehende Rathaus nicht mehr das Gebäude war, in dem 1481 die Tagsatzung tagte, sondern erst 1484 von Grund auf neu gebaut worden ist (Durrer II, S. 998). Dem wäre entgegenzuhalten, daß bei Legendenbildungen historisch unmögliche Einzelheiten einen möglichen historischen Kern nicht ausschließen, und auf diesen kommt es hier an. Bei diesem historischen Kern könnte es sich allerdings nur um ein Geschehen im November 1481 handeln, nicht um ein Ereignis während der Tagsatzungsverhandlungen im Dezember, da das Zeugnis von Diebold Schilling einer solchen Annahme entgegensteht, wie Durrer mit Recht feststellte.

IV. Wortlaut der Präambel des 6. Verkommnisentwurfs vom 30. November 1481

In dem namen des vatters, des suns und des heiligen geistes, amen. Wir burgermeister, die schultheissen, amman, rätte, burger, landlütte und die gemeinden gemeinlich diser hienach gemelten stetten und lendren, nämlich von Zürich, Bern, Lutzern, Ure, Switz, Underwalden ob und nid dem Walde, Zug und von Glarus, als von den acht orten der Eidgnosschaft in obren tútschen landen, veriechend offenlich und tünd kund allen menschen, die von hin zu künftigen zitten disen brief imer ansechend, hörend oder lesend:

Das nachdem und der stätte menschliches wesens in disem zitte mit mengerlei bewegnuß und widerwärtigkeit angefochten wirt, deßhalb den regieren der stätte diser welte züstätt ön underlauß wachende fùrsorg ze gebruchen und ir regement also ze verordnen, dadurch den menschen zu gütt und dem gemeinen nutz zu trost und fùrdrung ir wåsen in söllicher einhelliger liebe und fùrsichtigkeit angesechen und also betrachtet, das land und lütte, wittwen und weisen bi fride vor aller unzümlichen gewaltsame und ungerechtigkeit beschirmt und in eren gehalten werdent, darumb gott unserm behalter ze lob, der denn für die höchsten sölden, damit in zitt ein ieglicher stätte in bestántlichen würden und eren enthalten werden mag, uns und allen menschen ob allen dingen frid und einheligkeit lieb ze haben uß sinem göttlichen munde befolchen hat, und söllichs unser altvordren seliger gedächtnuß mit hoher vernunft und manheit iewelten und in allem irem fùrnåmen betrachtet, in gerechter brüderlicher einhelligkeit ein andren lieb gehept, dadurch si dann von genad und kraft des ewigen gottes zu allen zitten bis an uns und wir bißhar mit zünåmender merunge eren und güttes in überwündung unser vienden und in andren unsren sachen gelück und heil erworben habent und, als wir zu siner göttlichen allmächtigkeit hoffent, wir und unser nachkommen in söllicher liebe und trüwe noch fürer ewenklich han werdent. Hievon nachzefolgen den füßstapfen und gütgetätten unser frommen altfordren, sider und wir dann durch kraft unser geschwornen

bünten als ewenklich zesammen verbunden, das wir ein andren mit ganzen gerechten trúwen güttes ze tünd schuldig sind, bekennen wir offenlich für uns und alle unser ewig nachkommen, die wir mit uns zü disen sachen vestenklichen verbindent, das wir in söllicher liebe und einhelligkeit fürbaßhin mit einandren fridlich ze beharren uns allen und unsren ewigen nachkommen zü rüw und gemach, mit gütter zittlicher vorbetrachtung wissentlich nachkommen und mit einhelligem rätte diser nachgemelten sachen, stucken und articklen, die also bi unsren eren und gütten trúwen in ewig zitt unverseret, war und stätte gegen einandren ze halten, uns mit ein andren gütlich vereinbart, der also einandren ingangen sind und die wie hienach volget zwúschend uns abgerett und beschlossen haben.

(StA Bern, Allg. eidg. Abschiede B, S. 190/191).

V. Der Weg aus der Krise: 1477/78 bis zum Vertragswerk von Stans 1481

Der Weg des Rechts

Anläufe zur Durchführung des Schiedsverfahrens im Rechtsstreit zwischen Luzern und den drei Ländern

1. Anlauf, Ende 1477

(Mitteilung Berns an Freiburg und Solothurn vom 23.12.1477, daß Luzern mit der Einleitung des Rechtsverfahrens von seiten der Länder rechnen müsse).

Der Weg gütlicher Vereinbarung

Vergleichsverhandlungen unter Beiziehung der am Rechtsstreit nicht unmittelbar beteiligten Orte. – Entwürfe eines eidg. Verkommnisses (V 1–6) und eines Bündnisses der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn (B 1–6)

Seit Januar 1478 statt Durchführung des erwarteten Schiedsverfahrens Vergleichsverhandlungen, unter Vermittlung von Glarus und Zug (und vermutlich von Bruder Klaus).

Juli 1478, Tagsatzung in Luzern:

V 1 – Erster Entwurf eines eidg. Verkommnisses = das Grundkonzept, aus dem heraus sich über die fünf folgenden Entwürfe (V 2–6) das Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481 entwickelt hat.

August 1478, Tagsatzung in Luzern:

B 1 – Der einzige Bündnisentwurf – vor dem letzten, *B 6* –, der nachweislich aus Verhandlungen auf einer allgemeinen Tagsatzung hervorging. Bei den Entwürfen *B 2–5* handelt es sich um Vorschläge, die im Kreis der fünf Burgrechtsstädte entstanden und vornehmlich unter ihnen diskutiert worden sind.

2. Anlauf, Herbst 1478
(Abschied der Luzerner Tagsatzung vom 31.10. 1478: daß Luzern durch die drei Länder auf den 18. November «zu recht gen Begenriett nach ir pünden sag» gemahnt worden sei).

Ende 1478: Ausbruch des «Bellenzerkrieges», der eine zweijährige Phase des Stillstandes in den Auseinandersetzungen um das Burgrecht einleitet; dieses tritt hinter anderen Fragen der inneren und auswärtigen Politik der Orte zurück.

3. Anlauf, Frühjahr 1481
(Luzerner Abschied der IV Waldstätte vom 29.12. 1480: «... das recht wider mit einandern anfachen, wie das vormalen vor dem Bellengerkrieg gelassen ist»).

11. April: Einigung über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts.

Statt Weiterführung des Rechtsverfahrens Wiederaufnahme der Vergleichsverhandlungen.

April 1481, Tagsatzung in Luzern:

V 2 – Stimmt in Aufbau, Inhalt und Formulierung weitgehend mit dem 1. Projekt von 1478 überein.

August 1481, Vorschläge von seiten der Burgrechtsstädte:

Verkommnisentwurf *V 3*
Bündnisprojekte *B 2, 3, 4a* und *4b*.

Anfang September 1481, Tagsatzung in Zug:

V 4 – Verkommnisentwurf ohne die in *V 3* vorgeschlagenen Zusätze und Änderungen; der Entwurf schließt sich in Inhalt und Formulierung eng an die beiden ersten Verkommnisprojekte an.

Anfang November 1481, Vorschläge von seiten der Burgrechtsstädte:

V 5 – Ein auf der Grundlage des 3. und 4. Projekts ausgearbeiteter Kompromißvorschlag, von den fünf Städten in gleichsam ultimativer Form der Zuger Tagsatzung von Anfang November vorgelegt.

B 5, B x (?).

Zuger Tagsatzung, 4./6. November 1481 (Scheitern der Vergleichsverhandlungen, Rückkehr zum Rechtsverfahren).

4. Anlauf, November 1481
(Abschied der Zuger Tagsatzung: « Item des burgrecht halb hatt man tag angesetzt zü recht uff sunnentag vor sant Andres tag [= 25. Nov.] ze nacht zü Stans an der herberg zü sind und da gütlich ieder teil dem andren recht um recht ze geben »).

Erste Stanser Tagsatzung, 25.–30. November 1481:

Statt Rechstag Tag der Vermittlung und des Ausgleichs, auf welchem mit den Entwürfen *V 6* und *B 6*, vom 30. November, der entscheidende Durchbruch im jahrelangen Streit gelang.

V 6 folgt weitgehend dem von den Städten vorgelegten 5. Verkommnisentwurf, berücksichtigt aber die Hauptforderungen der Länder. – *B 6* ist ganz das Werk der Novembertagsatzung von Stans; ein genetischer Zusammenhang mit früheren Bündnisprojekten (in Aufbau und Formulierung, wie bei *V 1–6*) ist nicht festzustellen.

Abschied vom 30. November: Die eidgenössischen Boten sollen an der auf den 18. Dezember wiederum nach Stans einberufenen Tagsatzung mit den nötigen Vollmachten erscheinen, damit ohne weiteres «Hindersich bringen» Beschuß gefaßt und das Vertragswerk besiegt werden kann.

Beratungen über die Entwürfe V 6 und B 6 in den zehn Orten.

Zweite Stanser Tagsatzung, 18.–22. Dezember 1481:

Einigung nach einer akuten Verhandlungskrise, die dank dem vermittelnden Eingreifen des Bruder Klaus und nach Sonderverhandlungen zwischen dem solothurnischen Gesandten Hans vom Stall und den Länderboten überwunden wurde.

Stanser Verkommnis: abgesehen von der kürzten Präambel wörtlich gleich wie Entwurf V 6.

Bund der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn: Text von Entwurf B 6 mit zwei Zusätzen.

VI. Die Vermittlung des Bruder Klaus in den Tagsatzungsverhandlungen von Stans im Bild, 16. bis 19. Jahrhundert

(Illustrationen zwischen S. 96 und 97)

